

Begriff seine ihn von andern unterscheidende Eigenthümlichkeit verdankt: die Momente der Züchtigung, der Sühne und der erzieherischen Einwirkung. Unter ihnen ist das erste ein völlig unfreiwilliges: durch die Züchtigung wird der Einzelwille gewaltsam unter den Gesamtwillen gebeugt, gegen den er sich aufgelehnt hat. Die Sühne ist zunächst ebenfalls eine unfreiwillige: sie ist eine Genugthuung, die der Schuldige dem allgemeinen Rechtsbewusstsein wider seinen Willen leisten muss. Aber diese Genugthuung kann sich zugleich in eine freiwillige verwandeln, indem der Schuldige das ihm zugefügte Uebel als eine angemessene, ihm selbst erwünschte Sühne seiner That betrachtet. Damit ist dann immer auch der dritte Zweck der Strafe, ihre erzieherische Wirkung, erreicht: dieser endlich ist nur ein freiwilliger; er kann nie durch Zwang, sondern allein durch innere Sinnesänderung des Schuldigen herbeigeführt werden.

Nicht jede Zeit hat diese drei Momente in der Strafe vereinigt, und daraus erklären sich zum Theil die noch heute nicht überwundenen Schwankungen des Begriffs. Das Merkmal der Züchtigung ist das früheste: in sie wandelte sich der Rachedanke unmittelbar um, als man sich der Bedeutung des strafenden Gesamtwillens bewusst wurde. Dann ist das Moment der objectiven, zuletzt dasjenige der subjectiven Sühne und der erziehenden Einwirkung hinzugetreten.

Viertes Capitel.

Die sittlichen Normen.

1. Allgemeine Bedeutung und Eintheilung der sittlichen Normen.

a. Grundnormen und abgeleitete Normen.

Der Begriff der Norm kann in einem weiteren und in einem engeren Sinne verstanden werden. In dem ersteren, in welchem er die eigentliche Norm, das Gesetz, die Regel, das Axiom als besondere Fälle in sich schliesst, bezeichnet er jeden Satz, den wir irgend einem Gebiet von Thatsachen als eine Forderung entgegenbringen.



In der engeren Bedeutung dagegen, welche zugleich die ursprüngliche ist, ist die Norm eine Willensvorschrift: sie bezeichnet unter verschiedenen Arten möglicher Handlungen diejenige, die bevorzugt werden soll. Der Bethätigungen des Willens, welche derartigen Normen unterworfen werden können, gibt es aber zwei: theoretische oder Denkhandlungen und praktische oder sittliche Handlungen. Hiernach sind Logik und Ethik die beiden eigentlichen Normwissenschaften, und unter ihnen enthält wieder die Ethik den Normbegriff in seiner ursprünglichsten Gestalt, als eine reine Willensregel, die dem Sein ein Sollen gegenüberstellt*).

Fassen wir den Begriff der Norm in dieser allgemeinen ethischen Bedeutung auf, so wird es nun aber weiter erforderlich, Grundnormen und abgeleitete Normen zu unterscheiden, indem wir unter den ersteren Forderungen verstehen, die nicht auf andere von allgemeinerem Charakter zurückgeführt werden können, während die letzteren einzelne Vorschriften sind, die aus solchen Grundnormen durch die Anwendung auf besondere Fälle und unter besonderen Bedingungen hervorgehen. Die Grundnorm hat hiernach für die Ethik zugleich die Bedeutung eines Axioms. Sie besitzt ähnlich diesem Allgemeinheit und Allgemeingültigkeit. Die einzelnen Sittengebote dagegen sind abgeleitete Normen. Wie in einer mathematischen Disciplin alle Theoreme auf Axiome zurückgehen, so verdankt auch jedes specielle Sittengebot seine Beglaubigung erst der Uebereinstimmung mit den allgemeinen ethischen Grundnormen.

Es würde verfehlt sein hieraus zu schliessen, die sittlichen Grundnormen seien auch in ihrer zeitlichen Entstehung den einzelnen Sittengeboten vorausgegangen. Sie sind das ebenso wenig, wie jene abstracten Sätze der Theorie die wir Axiome nennen früher erkannt waren als ihre einzelnen Anwendungen. Die logischen Denkgesetze hat der Mensch Jahrtausende lang geübt, ehe Aristoteles den „Satz des Widerspruchs“ aufstellte; die Kenntniss einzelner Zahlformeln und specieller geometrischer Sätze war lange geläufig, ehe man den Versuch unternahm die axiomatischen Voraussetzungen auf denen jene beruhten nachzuweisen, und die rationellste Formulierung dieser Voraussetzungen ist vielleicht noch jetzt nicht überall gefunden. So dürfen wir uns denn auch nicht wundern, dass, ob-

*) Vgl. hierzu Einleitung S. 6 ff.

gleich das praktische Leben über die Wahrheit gewisser Sittengebote längst einig ist, doch über die richtige Aufstellung allgemeiner ethischer Normen noch heute ein ungeschlichteter Streit besteht. In der That, solche Gebote wie die des Mosaischen Dekalogs können in dem hier gemeinten Sinne ebenso wenig Grundnormen genannt werden, wie wir den Satz dass $2 \cdot 2 = 4$ ist als ein Axiom bezeichnen. Sollen jene Grundnormen nicht einzelne Sittengebote sondern principielle Sätze sein, deren jeder eine ganze Classe von Sittengeboten als besondere Fälle unter sich enthält, so ist es aber unvermeidlich, dass auch der Streit über die allgemeinen Fragen der Ethik bei der Formulirung der Normen zum Vorschein kommt. Insbesondere müssen die über die sittlichen Zwecke und Motive bestehenden Meinungsverschiedenheiten hier ihre Wirkung äussern, da es gerade bei den allgemeinsten sittlichen Normen nicht darauf ankommt, dass sie uns sagen, wie die Handlungen beschaffen sein müssen, sondern dass sie uns angeben, welche Beweggründe uns bei unseren Handlungen leiten sollen. Ein wesentliches Moment bei dem Uebergang von den concreten Formulirungen der Sittengebote zu den allgemeineren der Grundnormen liegt deshalb darin, dass eine solche Rücksicht auf Motive und Zwecke bei jenen gänzlich zu fehlen pflegt, während sie bei diesen unerlässlich ist. Für das erstere sind wiederum die Mosaischen Gebote ein classisches Beispiel. Es ist einleuchtend, dass, so lange man, wie es in ihnen geschieht, gewissermassen bei der Aussenseite der Handlungen stehen bleibt, principielle Sätze überhaupt nicht gewonnen werden können. In dieser Beziehung spielt demnach in der Aufsuchung ethischer Normen der Rückgang von den Handlungen auf ihre Motive und Zwecke eine analoge Rolle, wie etwa bei der Entdeckung der mathematischen Axiome der Rückgang von den thatsächlich ausgeführten arithmetischen Operationen und geometrischen Constructionen auf die Elemente des Zahl- und des Raumbegriffes.

b. Gebietende und verbiethende Normen

Zu diesen allgemeinen Bedingungen für die Aufstellung principieller Sätze kommt bei den ethischen Normen noch die eigenthümliche hinzu, dass die einzelnen Sittengebote, aus denen allmählich die Normen abstrahirt werden, zum allergrössten Theil ursprünglich nicht in positiven sondern nur in negativen Formulirungen

vorliegen, wie: „Du sollst nicht tödten, du sollst nicht ehebrechen, du sollst nicht stehlen“ u. s. w. Im ganzen Mosaischen Dekalog sind die Gebote den Sabbath zu heiligen und Vater und Mutter zu ehren die einzigen eigentlichen Gebote, alle andern sind Verbote. Der nächste Grund dieses negativen Charakters der Sittengebote liegt in ihrer unmittelbaren Beziehung zum menschlichen Willen. Denn sie unterscheiden sich von allen Regeln rein theoretischer Art eben dadurch, dass ihre Befolgung der freien Wahl anheimgegeben ist, so dass die Warnung vor der Abirrung von der Norm zum nächsten praktischen Bedürfniss wird. Nur in der Logik, insofern sie eben eine Ethik des Denkens ist, wiederholt sich, wenngleich in beschränkterem Masse, die nämliche Erscheinung. Auch sie kann ihre Vorschriften in die negative Form kleiden, indem sie die logisch fehlerhaften Gedankenverbindungen verbietet. Ein Reflex dieser ursprünglichen Neigung zur Form des Verbots ist in diesem Falle die merkwürdige Thatsache, dass selbst als erste axiomatische Formulirung noch ein negativer Satz, der des Widerspruchs, uns entgegentritt, dem freilich mit Recht durchweg in den neueren Systemen der Satz der Identität den er voraussetzt vorangestellt wurde.

Eine ungleich grössere Bedeutung gewinnt jedoch die Classe verbietender Normen in der Ethik. Man wird nicht umhin können den tieferen Grund dieser Thatsache in der weitaus grösseren Wichtigkeit zu finden, die hier der Abweichung von der Norm zukommt. Ein logischer Irrthum mag den Einzelnen oder selbst Viele kürzere oder längere Zeit auf falsche Wege führen; die Folgen gleichen sich aus, sobald der Irrthum nur erst eingesehen ist. Der Verstoss gegen die sittlichen Normen hinterlässt aber ungleich schwerere und nicht selten nie wieder gut zu machende Nachwirkungen, indem er nicht bloss den schädigt der ihn begeht, sondern auf Andere und in vielen Fällen selbst auf die Gesammtheit zurückwirkt, welcher der Fehlende angehört. Durch ein Denken, das sich damit begnügte logische Irrthümer zu vermeiden, würde für die Erkenntnissbestrebungen der Menschheit nicht viel gewonnen sein: hier ziehen wir daher den kühneren Denker, der lieber irrt als verzichtet, dem allzu behutsamen Skeptiker vor, welcher der Gefahr einen Fehlgrieff zu thun durch ein bequemes Nichtwissen zu entgehen sucht. Auf sittlichem Gebiete dagegen meinen wir, es sei schon viel gewonnen, wenn nur schwerere Fehlritte unterbleiben. Auch entbehrt hier der begangene Fehler fast ganz jener heilenden Wirkung, die ihm, sobald er erst als Irrthum erkannt ist, auf logi-

schem Gebiet zukommt; und in gleichem Masse wächst die entgegengesetzte Tendenz, die verderbliche Kraft mit der die begangene Schuld die Ursachen neuer Vergehen in sich birgt und den Hang zu ihnen verstärkt.

In diesem Verhältnisse findet zugleich die wichtige Thatsache ihre Erklärung, dass vorzugsweise jene Sittengebote, die auf die Vermeidung schwerer Schädigungen des sittlichen Lebens gerichtet sind, in den Schutz der staatlichen Gemeinschaft treten, und dass sie auf diese Weise einen wichtigen Bestandtheil der öffentlichen Rechtsordnung bilden. Hieraus aber wird wieder begreiflich, dass besonders unter den einzelnen Rechtsnormen solche von verbotendem Inhalt eine bedeutsame Rolle spielen, ja dass ganze Gebiete des Rechts, wie vor allen das Strafrecht, heute noch ebenso wie zur Zeit des Mosaischen Dekalogs fast nur auf verbotende Normen zurückführen.

Dennoch würde es übereilt sein zu schliessen, alle jene Normen die uns in einer negativen Form gegeben sind entbehrten darum überhaupt einer positiven Bedeutung. Aehnlich vielmehr wie der logische Satz des Widerspruchs nur die negative Kehrseite des Gesetzes der Identität ist, so gilt es auch allgemein für die Ethik, dass jeder positiven eine negative und jeder negativen eine positive Norm entsprechen muss. Der Norm die uns sagt: „Du sollst nicht tödten“ steht die andere zur Seite: „Du sollst das Leben deines Nächsten achten und schützen.“ Es gibt Fälle, wo die Wahl zwischen der gebietenden und der verbotenden Form völlig dem Ermessen anheimgegeben bleibt und daher fast beliebig wechseln kann. Wird aber die eine oder die andere entschieden bevorzugt, so geschieht dies, weil der mittelbare Zweck, der durch die Norm erreicht werden soll, naturgemäss auch bei der Formulirung derselben im Vordergrund steht. Insbesondere kann, wofür das oben angegebene Beispiel ein Beleg ist, zwischen Sittlichkeit und Recht eine Art Theilung der einander parallel gehenden Normen stattfinden, indem die positive Norm vorzugsweise in das eine, die negative in das andere Gebiet fällt. Dass hierbei das Schwergewicht der verbotenden Normen auf die Seite des Rechts, der gebietenden auf die der Sittlichkeit zu stehen kommt, liegt in jenem oben angedeuteten Charakter der Rechtsordnung begründet, der es mit sich bringt dass das Recht zwar keineswegs selbst ein Inbegriff sittlicher Lebensmaximen, wohl aber die mächtigste Schutzwehr für die Erhaltung und Förderung des sittlichen Lebens ist. Diese

Eigenschaft verleiht, namentlich auf den vorzugsweise diesem Schutze dienenden Rechtsgebieten, den Normen einen durchgängig prohibitiven Charakter, während der Ausdruck der Zwecke die geschützt werden sollen bestimmten sittlichen Normen überlassen bleibt. Immerhin ist auch in solchen Fällen die Theilung nur für das eine der beiden Gebiete, für das Recht, eine vollständige. Die Sittlichkeit, indem sie zu einer gegebenen negativen Rechtsnorm die positive Ergänzung enthält, schliesst darum jene negative Norm selbst nicht von sich aus. Alle im Interesse des sittlichen Lebens von der Rechtsordnung erlassenen Verbote sind an und für sich zugleich sittliche Verbote. Während die sittliche Norm einen bestimmten Zweck als einen zu erstrebenden hinstellt, setzt sie eben damit das Verbot aller diesen Zweck vernichtenden oder gefährdenden Handlungen voraus. Die sittliche Norm verlangt in allen diesen Fällen mehr als die rechtliche, und sie verlangt also nothwendig auch die Erfüllung der letzteren selbst.

Hieran schliesst sich noch eine weitere für das Wesen der ethischen Normen wichtige Thatsache. Im Gebiet des Rechts gehören, wie schon bemerkt, vielfach die verbietenden Normen zu den letzten Grundlagen der Rechtsordnung. Im Strafrecht namentlich besitzen die spärlichen Normen denen sich eine gebietende Form geben lässt durchweg nur einen secundären und zumeist auxiliären Charakter. Ganz das Gegentheil findet sich nun auf ethischem Gebiete: hier kann der negative Charakter einer Norm ohne weiteres als ein Zeichen dafür betrachtet werden, dass dieselbe die Bedeutung einer abgeleiteten besitzt; jene Grundnormen dagegen, welche sich überhaupt auf fundamentalere Sätze nicht zurückführen lassen, sind stets gebietender Art.

Dieser Unterschied zwischen Sittlichkeit und Recht ist wieder eine nothwendige Folge davon, dass die letzten Zwecke der Sittlichkeit überall positiv auf die Erzeugung neuer innerer und äusserer Wirkungen gerichtet sind, während das Recht vermöge des ihm zukommenden Charakters des Schutzes bestimmter Güter und der Abwehr der ihnen drohenden Gefahren mindestens in sehr vielen Fällen seine nächste Aufgabe in der Feststellung von Normen sehen muss, welche die Verhütung des Unrechts regeln und daher diesem prohibitiven Zweck entsprechend auch selbst eine prohibitive oder negative Form besitzen. Nun kann freilich der Negation immer nur ein relativer, nie ein absoluter Vorrang zukommen. Wenn das Recht negative Normen enthält, zu denen sich auf dem Rechts-

gebiet selbst principiellere Normen von positivem Inhalte nicht finden lassen, so ist das lediglich ein Anzeichen dafür, dass die letzteren auf einem andern Gebiete liegen, das seiner ganzen Bedeutung nach grundlegend ist für die Rechtsordnung. Dieses Gebiet ist eben das der Sittlichkeit.

Für das Verhältniss des Rechts zur Sittlichkeit ist dieser Unterschied entscheidend. Er weist darauf hin, dass Grundnormen im eigentlichen Sinne überhaupt nur der Sittlichkeit, nicht dem Rechte zukommen. Wo das letztere auf die Verwirklichung sittlicher Lebenszwecke gerichtet ist — und zweifellos trifft das für den weitaus grössten Umfang der Rechtsordnung und insbesondere für deren werthvollsten Bestandtheile zu — da führen die Rechtsnormen überall auf sittliche Normen zurück. Wo aber das Recht, wie für gewisse Bestimmungen desselben nicht bestritten werden kann, sittlich Gleichgültiges anordnet, da kann überhaupt von der Existenz von Grundnormen, mit denen solche Bestimmungen zusammenhängen, nicht die Rede sein, sondern es handelt sich um willkürliche Festsetzungen, analog etwa jenen Conventionen, deren man innerhalb der exacten Wissenschaften benöthigt ist, um eine Verständigung über die Bezeichnung der Begriffe oder über die zur Vergleichbarkeit der Beobachtungen erforderlichen Messungsgrundlagen herbeizuführen. Insofern für die Förderung der sittlichen Lebenszwecke der Gemeinschaft auch solche äussere und an sich gleichgültige Bestimmungen, wie z. B. die über gewisse Fristen beim Klagverfahren, über Verjährung von Rechten u. s. w., nicht entbehrt werden können, erfüllen diese immerhin einen indirecten sittlichen Zweck. Nicht wie die Regeln beschaffen, sondern dass solche vorhanden sind, ist in diesem Fall eine Maxime, die den socialen Grundnormen des sittlichen Lebens in gewissem Sinne untergeordnet werden kann.

c. Der Conflict der Normen.

Es ist eine bekannte, überall durch die Erfahrung bestätigte Thatsache, dass keine Rechtsnorm ausnahmslos gültig ist. Das nämliche kann aber von allen jenen einzelnen Sittenvorschriften gesagt werden, in deren Befolgung die gesammte praktische Sittlichkeit besteht. Das Rechtsgebot nicht zu tödten weicht bei dem Soldaten im Felde oder bei dem mit der Vollstreckung der Todesstrafe betrauten Beamten einer höheren Berufspflicht. Das Sitten-

gebot, dass wir unsern Nebenmenschen mit Achtung begegnen sollen, verliert seine Gültigkeit dem gegenüber, der durch Gesinnung und Handlung jeden Anspruch auf Achtung verscherzt hat. Die alte Streitfrage, ob die Nothlüge gestattet sei, wird unter dem zwingenden Eindruck jener Lebenslagen, in denen wir uns vor die Wahl gestellt sehen, ob wir das wichtigere Sittengebot dem geringeren oder dieses jenem opfern wollen, unzähligemal durch die Praxis des Lebens bejahend entschieden — eine Thatsache, die es freilich noch nicht rechtfertigt, auch schon der blossen Bequemlichkeit wegen die Wahrheit hintanzusetzen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, dass solche Ausnahmen um so seltener werden, einen je allgemeineren Charakter die Normen gewinnen. Dennoch behält der Satz, dass die Normen Regeln mit Ausnahmen sind, schliesslich innerhalb gewisser Grenzen selbst für die Grundnormen seine Gültigkeit, sobald man sich nicht etwa damit begnügt, diese durch eine inhaltsleere Formel zu ersetzen, statt, wie es die Aufgabe ist, in ihnen die sämtlichen Richtungen des sittlichen Lebens zum Ausdruck zu bringen. Es stellt sich dann aber gerade bei den Grundnormen klar heraus, was wohl gelegentlich auch schon bei den specielleren Sittengeboten hervortritt, dass die einzige sittlich berechtigte Ursache solcher Ausnahmen der Conflict verschiedener Normen mit einander ist, ein Conflict, der in allen Fällen zu Gunsten der dringlicheren und wichtigeren Norm gelöst werden muss und daher die Verletzung der minder wichtigen und minder dringlichen fordert.

Hier entsteht nun vor allem die Frage, wie denn ein derartiges System von Gesetzen mit Ausnahmen überhaupt möglich sei, wenn das System selbst nicht von vornherein als ein widerspruchsvolles erscheinen soll. Mag man auch vielleicht zugeben, dass die untergeordneten Sittengebote, bei denen concrete Lebensbedingungen in Frage kommen, unter dem Wechsel solcher Bedingungen sich beugen können, an die ethischen Grundnormen sollte diese Veränderlichkeit nimmermehr heranreichen. Ist es doch sonst ein wichtiges Kriterium für die Zuverlässigkeit allgemeiner Grundsätze, dass sie zusammen ein widerspruchsvolles Ganze bilden. In diesem Sinne verlangen wir ja in der That in allen theoretischen Disciplinen einen inneren Zusammenhang der letzten Voraussetzungen: so namentlich bei der der Ethik nächstverwandten theoretischen Normwissenschaft, der Logik.

Auf diese Bedenken ist jedoch zu entgegnen, dass es sich hier

nicht um einen Widerspruch der Grundsätze selbst handelt, sondern lediglich um die Frage ihrer Anwendbarkeit auf einzelne Fälle. Ein sittlicher Thatbestand kann Merkmale darbieten, die ihn einer bestimmten Norm unterwerfen würden; aber zu diesen Merkmalen kommen weitere hinzu, die eine solche Subsumtion hinfällig machen und eine andere unter eine höhere Norm an deren Stelle setzen. Man kann hier im Grunde die Ausnahme von der Norm ebenso gut als eine bloss scheinbare bezeichnen wie jene Ausnahmen von Naturgesetzen, die in Folge ihrer Concurrenz mit andern Naturgesetzen so häufig stattfinden*).

Doch durch eine derartige Interpretation wird ein wesentlicher Unterschied nicht beseitigt, der unleugbar zwischen diesen beiden Fällen stattfindet. Wo ein logischer Grundsatz oder ein Naturgesetz keine Anwendung findet, da bleibt immerhin ein Erfolg, der im vollen Gegensatze zu dem Princip steht, unmöglich. Das aber ist es gerade, was sich bei dem Conflict der Normen ereignet. Diesen muss also von vornherein die Eigenschaft zukommen, dass die eine zur Hintansetzung und selbst geflissentlichen Nichtachtung der andern führen kann. Wir kommen damit auf eine Eigenschaft, die in der That dem sittlichen Gebiet specifisch eigenthümlich ist, und die auf dem Verhältnisse beruht, in welchem die verschiedenen sittlichen Lebenskreise zu einander stehen. Dieses Verhältniss ist nämlich nicht bloss ein verschiedenes Werthverhältniss, sondern es verbindet sich damit auch ein verschiedener Zweckinhalt, indem zwar in Bezug auf die letzten Ziele eine harmonische Uebereinstimmung zwischen allen Lebensgebieten stattfindet, bei den vorübergehenderen Zwecken aber eine Divergenz möglich bleibt, so dass nun dem Willen die Wahl zwischen solchen Zwecken verschiedenen Werthes gestellt ist, deren jeder einer bestimmten Gattung von Normen entspricht und einer andern widerspricht. In Folge dessen ist nun nicht mehr diejenige Handlung eine sittliche, die überhaupt einem Sittengesetze conform ist, sondern diejenige, die jenem Sittengesetze entspricht, das der höheren Werthgattung angehört.

Hier entsteht aber die wichtige Frage, welche denn unter den verschiedenen mit einander in Conflict gerathenden Normen als die höhere und werthvollere anzusehen sei. Ist diese Frage etwa

*) Vgl. meinen Aufsatz über den Begriff des Gesetzes etc., Philosophische Studien, III, S. 201 ff.

bloss von Fall zu Fall zu entscheiden, oder gibt es eine allgemeine Maxime, die eine solche Wahl von vornherein dem individuellen Ermessen entzieht? Es ist klar, dass wenn das erstere zuträfe, dies für die Ethik überhaupt gleichbedeutend mit einem Verzicht auf allgemeine Principien wäre. Gibt es solche, so kann die Frage nach dem Vorrang bestimmter Sittengesetze unmöglich bloss dem Instinct der praktischen Lebensführung überlassen bleiben; oder dies kann doch höchstens im nämlichen Sinne geschehen, in welchem man auch sonst dem natürlichen Takt und der erworbenen Uebung zutraut, dass sie unmittelbar wählen werden was die nachfolgende Ueberlegung als das im gegebenen Fall angemessene billigt.

Nun hat sich uns in der That in der Reihenfolge der sittlichen Zwecke bereits das Princip dargeboten, das hier den Werthunterschied der Normen und damit auch die Frage des Vorzugs im Falle ihres wechselseitigen Conflictes entscheidet. Jene Reihenfolge aber bestand darin, dass sich über den individuellen die socialen, über diesen die humanen Zwecke erhoben. Demgemäss lautet die Regel, nach der jederzeit der Conflict der Normen zu entscheiden ist, folgendermassen:

Sobald Normen verschiedener Gattung in Widerstreit treten, ist der Vorzug jener zu geben, die dem umfassenderen Zwecke dient: dem individuellen geht der sociale, dem socialen der humane Zweck vor.

Man würde jedoch diese Regel missverstehen und zu Auslegungen kommen, die zu ihrem wirklichen Inhalte den schroffsten Gegensatz bilden, wenn man die Begriffe „social“ und „human“, besonders den letzteren, hier in jenem weiteren Sinne nehmen wollte, in welchem er in der Geschichte der Sitte zur Anwendung kommt*). Nirgends offenbart sich so deutlich der Unterschied von Sitte und Sittlichkeit wie gerade hier. Die Sitte bahnt der Sittlichkeit die Wege: sie ist erfüllt von sittlichen Vorstellungen; aber sie enthält diese zumeist in unentwickelten oder einen tieferen sittlichen Zweck bloss symbolisch andeutenden Formen. Namentlich aber verfolgt sie auch innerhalb der socialen und humanen Regeln die sie vorschreibt häufig unmittelbar nur individuelle Zwecke, und allein die Art der Verfolgung dieser Zwecke weist auf eine im Hintergrund stehende humane Idee hin. So findet in den Formen der socialen Höflichkeit die Achtung gegen den Nebenmenschen, so

*) Vgl. oben Abschn. I, Cap. III, S. 128, 227 ff.

in der Wohlthätigkeit die Hingabe für den Nächsten als solchen, ohne Rücksicht auf die Bande der Stammes- und Staatsgemeinschaft, ihren Ausdruck. Auf diese Weise sind alle Gestaltungen der Sitte, sogar wenn sie wie die Wohlthätigkeit selbst von sittlicher Natur sind, dennoch keineswegs unmittelbare Anwendungen der socialen und humanen Grundnormen, sondern immer nur Hinweisungen auf diese. Wo sie aber zugleich bestimmten sittlichen Normen entsprechen, da gehören diese einem niedrigeren Zweckgebiet an. So reflectirt sich in der Wohlthätigkeit zwar die Idee der Humanität, die Pflicht der Hingabe des Einzelnen für die Menschheit; doch die Wohlthätigkeitshandlung selbst bleibt ein Act individueller Sittlichkeit, bei dem ein Einzelner das Zweckobject der sittlichen That ist, und der daher gegenüber höherstehenden allgemeinen Pflichten socialer oder wahrhaft humaner Art, ja unter Umständen gegen andere werthvollere individuelle Pflichten zurücktreten muss.

Princip! (Sanct Nepomuk,) der nach der Legende den Reichen das Leder stiehlt, aus dem er für Arme Schuhe macht, oder — ein zuweilen auch in der heutigen Gesellschaft vorkommender Typus — der Millionär, der seine durch betrügerischen Schwindel erbeuteten Reichtümer verwendet, um Waisenhäuser und Spitäler zu gründen — sie handeln keineswegs nach der Regel des Primats der allgemeineren Normen, sondern umgekehrt: sie sündigen gegen ein höheres sociales Sittengebot, um niedriger stehenden individuellen Pflichten genügen zu können. Nicht also auf solche einzelne Handlungen, in denen gewisse indirecte Rückwirkungen der allgemeinen sittlichen Zwecke zur Erscheinung gelangen, sondern auf die ausschliesslichen Verwirklichungen dieser Zwecke selbst hat man die Regel des Vorzugs der umfassenderen Pflichten anzuwenden.

Folgt man diesem Princip, so kann es nicht zweifelhaft sein, dass auch unsere praktische Beurtheilung, sobald bei ihr der Conflict der Pflichten in Frage steht, jener Reihenfolge eine unbedingte Gültigkeit einräumt. Insbesondere hat sich die gesammte Rechtsordnung immer mehr mit dem Gedanken erfüllt, dass die socialen den individuellen Pflichten vorangehen, und dass unter den verschiedenen Classen der ersteren wieder die Pflichten gegen die staatliche Gesammtheit den Vorrang behaupten. Weiter freilich erstreckt sich die durch das positive Recht sanctionirte Stufenfolge der Werthe nicht. Die Abwägung der humanen gegen die sociale sittliche Pflicht bleibt überall der freien Beurtheilung überlassen: nur die Geschichte ertheilt in diesen schwersten

Fällen sittlicher Wahl nachträglich ihre Sanction, indem sie Handlungen die dem bestehenden Recht und der durch dasselbe geschützten socialen Sittlichkeit zuwiderlaufen, als solche anerkennt die durch die erreichten höheren Zwecke sich rechtfertigen.

Noch in einer zweiten Beziehung kann jedoch die obige Maxime Zweifel erwecken. Es ist ja an und für sich nicht nothwendig, dass die Pflichten die einander widerstreiten verschiedenen Zweckgebieten angehören, sondern es kann sich unter Umständen auch der Conflict zwischen Normen gleicher Ordnung ereignen. Insbesondere können auf diese Weise die verschiedenen socialen Pflichten mit einander in Conflict treten. Die Gehorsamspflicht des Staatsbeamten gegen seinen Vorgesetzten kann z. B. mit der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht nach bester Ueberzeugung sein Wahlrecht auszuüben oder in gesetzgebenden Versammlungen abzustimmen, die Pflicht des Richters nach dem Gesetz zu richten kann mit der Pflicht Gerechtigkeit zu üben in Streit gerathen.

Wird nun auch in diesen Fällen die obige Maxime direct nicht anwendbar, so ist sie es doch indirect, vermöge des Principes der Werthabstufung das sie an die Hand gibt. Allgemein werden dann die Normen zu bevorzugen sein, in denen ein allgemeineres Pflichtgebot zum Ausdruck gelangt, oder die in ein umfassenderes Pflichtgebiet in ihren Wirkungen hineinreichen. So steht über jenen Pflichten, welche die Theilnahme an Vereinen und speciellen Interessenverbänden dem Einzelnen auferlegt, die Pflicht des Gemeindebürgers, über dieser die des Staatsbürgers. Wo verschiedene Rechtssätze einander widerstreiten, entscheidet der wichtigere, und als solcher gilt stets derjenige, der das umfassendere Recht in seinen Schutz nimmt.

Es braucht übrigens kaum gesagt zu werden, dass Grundsätze, wie sie hier über die Bevorzugung bestimmter Normen vor andern entwickelt worden sind, immer nur die allgemeine Richtung angeben können, in der im einzelnen Fall der Conflict der Pflichten zu lösen sei, dass sie aber niemals die besondere Prüfung der einer einzelnen Wahl vorausgehenden Bedingungen überflüssig machen. Kann doch erst eine solche Prüfung die richtige Anwendung der allgemeinen Maxime sichern. Die freie Wahl zwischen verschiedenen Handlungen bleibt ein nothwendiges Element des sittlichen Lebens. Nicht dass sie erspart, sondern dass sie vor dem Einfluss zufällig wechselnder Impulse bewahrt werde, ist der Lohn den der Erwerb sittlicher Grundsätze einbringt.

d. Das Verhältniss der sittlichen Normen zu den Pflicht- und Tugendbegriffen.

Die Aufgabe der Auffindung von Grundnormen als principiellen Sätzen, die alle möglichen einzelnen Sittengebote in sich enthalten, wird durch jene praktische Tendenz, welche der Ethik durch die Natur ihres Gegenstandes aufgeprägt ist, nicht eben erleichtert. Diese Tendenz hat hier die einer früheren Stufe der Reflexion überall eigenthümliche Neigung, an die Stelle der wirklichen Principien concrete Anwendungen derselben zu setzen, länger fort dauern lassen, als es sonst wohl der Fall gewesen wäre. Schon die Thatsache, dass man nicht einmal im Namen zwischen untergeordneten und principiellen Sätzen hier einen Unterschied zu machen pflegte, sondern beide zusammen in der Regel als „Sittengebote“ bezeichnete, ist in dieser Hinsicht charakteristisch. Ja die frühesten Versuche gehen sogar an der imperativen Form der sittlichen Normen achtlos vorüber, indem sie lediglich die verschiedenen Richtungen des sittlichen Wollens in gewisse Allgemeinbegriffe zusammenfassen, die aus der Beobachtung der einzelnen Thatsachen abstrahirt sind und darum theils an sich der zureichenden Bestimmtheit theils aber, besonders in ihrer ursprünglichen Gestalt, der erforderlichen logischen Ordnung zu ermangeln pflegen.

In der Geschichte der Ethik sind zwei Classen solcher Begriffe successiv an Stelle der eigentlichen Normen verwendet worden: die Tugendbegriffe und die Pflichtbegriffe. Beide können als begriffliche Verdichtungen des sittlichen Thatbestandes von verschiedenen Standpunkten aus betrachtet werden, bei denen jedoch die Berücksichtigung anderweitiger Momente nicht ganz ausgeschlossen ist. Die Tugendbegriffe fassen nämlich jenen Thatbestand vorzugsweise unter dem Gesichtspunkte des Motivs, die Pflichtbegriffe unter dem des Zwecks auf. Dabei zeigen sich aber beide zugleich in hohem Grade von den Gelegenheiten abhängig, durch welche die Erfahrung zur Bildung solcher Motiv- und Zweckbegriffe Anlass gibt. So ist für die Tugendbegriffe sichtlich die Anschauung der sittlichen Persönlichkeit massgebend: hinter den Begriffen der Tapferkeit, Klugheit, Gerechtigkeit u. s. w. steht unmittelbar die Vorstellung des Tapfern, Klugen, Gerechten. Bei den Pflichtbegriffen dagegen ist es der objective Thatbestand der sittlichen Handlungen, der die Begriffsbildung herausfordert: Selbst-

losigkeit, Wohlwollen, Mildthätigkeit u. dergl. sind Allgemeinbegriffe, zu deren Gewinnung vor allem einzelne Handlungen, die jenen Charakter an sich tragen, geführt haben. Dieser Umstand erklärt es zugleich, dass zuerst die Tugendbegriffe in der ethischen Theorie vorherrschen, und dass später erst die Pflichtbegriffe zu ihnen hinzu oder an ihre Stelle treten. Die Wissenschaft ist hierin ein Spiegelbild der thatsächlichen Entwicklung der Begriffsbildung; die einzelne Persönlichkeit ist es aber, die auf sittlichem Gebiet weit früher zu einer solchen herausfordert als der Thatbestand sittlicher Handlungen*).

Dass man sich übrigens so lange Zeit mit der Unterordnung der sittlichen Thatsachen unter Begriffe begnügte, die entweder den Gesichtspunkt des Motivs oder den des Zwecks einseitig bevorzugten, steht wiederum mit der unsichern Umgrenzung jener Begriffe in Verbindung, die ihrerseits eine Folge ihrer Entstehungsweise ist. Den Tugendbegriffen fehlt so wenig ganz die Beziehung auf den Zweck wie den Pflichtbegriffen die auf das Motiv: zu jedem wird das ihm fehlende stillschweigend hinzugedacht. Ausserdem sind aber die Pflichtbegriffe auch darin als die höhere Stufe der Entwicklung gekennzeichnet, dass in ihnen nicht bloss auf den zu erstrebenden Zweck sondern auch auf die zu befolgende Norm ein deutlicher Hinweis enthalten ist. Heute ist für uns diese Beziehung sogar die am meisten hervortretende, wie dies schon die namentlich durch Schleiermacher in Aufnahme gekommene strengere Unterscheidung einer Tugend-, Güter- und Pflichtenlehre zeigt. Hier ist dann wirklich die Pflicht zu einer reinen begrifflichen Verdichtung der Norm geworden, während sich der Zweck unter der Sonderbezeichnung des sittlichen „Gutes“ von ihr getrennt hat. Nunmehr sind Pflicht und Norm zu ethischen Begriffen umgewandelt, die in ähnlicher Weise einander entsprechen wie auf dem Rechtsgebiet die Rechtsbegriffe und die Rechtssätze, aus denen jene abgeleitet sind. In der That ist dieser Vergleich auch insofern zutreffend, als die Normen zweifellos das frühere sind. Unser sittliches Handeln steht unmittelbar nur unter dem Einflusse jener Gebote und Verbote, die in Gestalt der verschiedenen Imperative des Gewissens unsern Willen lenken. Freilich aber ist der obige Vergleich darum wieder ein mangelhafter, weil den Rechtssätzen auch äusserlich die Priorität vor den aus ihnen abgeleiteten

*) Vgl. oben Abschn. I, Cap. I, S. 26 ff.

Begriffen zukommt: sie existiren unmittelbar in den Gesetzesnormen oder in den gewohnheitsrechtlich geltenden Bestimmungen, während die Gewinnung der Rechtsbegriffe aus diesen Sätzen erst eine später zur Erfüllung kommende rein wissenschaftliche Aufgabe ist. Dagegen ist die Ursprünglichkeit der sittlichen Normen zumeist eine rein innerliche; nur in den wenigen Fällen wo, wie in dem Mosaischen Dekalog, gewisse Sittengebote ebenfalls die Form von Gesetzen annehmen, erweist sich auch äusserlich die Norm als das Ursprüngliche. Ueberall aber wo die Umsetzung des inneren Gebots in eine äussere Form erst der Wissenschaft überlassen blieb, da hat diese regelmässig jenes Stadium der Norm ganz übersprungen, um zunächst rein beschreibend gewisse Grundeigenschaften der sittlichen Persönlichkeit in den Tugendbegriffen und dann erst gewisse Thatbestände sittlicher Handlungen in den Pflichtbegriffen zusammenzufassen, woran nun erst die Aufsuchung der ursprünglichen Normen als ein letztes Stadium der Untersuchung sich anschloss. In dieses letzte Stadium ist die Ethik im wesentlichen erst durch Kant und seine Lehre vom moralischen Imperativ eingetreten.

Jene Aufgabe der Nachweisung der sittlichen Normen ist nun aber nicht bloss deshalb eine unerlässliche, weil es überall nothwendig ist von den abgeleiteten Begriffen zu deren Quellen emporzusteigen, sondern mehr noch deshalb, weil dieser Weg am unmittelbarsten zur Unterscheidung der Hauptrichtungen des sittlichen Handelns führen muss, und weil an den Normen deutlicher als an den aus ihnen entwickelten Begriffen das Verhältniss der Grundnormen zu den ihnen untergeordneten besonderen Sittengeboten erkennbar sein wird. In dieser Beziehung bieten in der That die herkömmlichen Schematisirungen der Pflicht- und namentlich der Tugendbegriffe ein wenig erfreuliches Schauspiel dar. Bei den Pflichtbegriffen lag immerhin eine Scheidung der hauptsächlichsten Pflichtgebiete allzu nahe, als dass es möglich gewesen wäre daran vorüberzugehen. Die Tugendbegriffe dagegen wurden günstigen Falls nach Aristotelischem Vorbild so wie die Sprache sie darbot aufgezählt und einzeln zergliedert. Indem aber hier der an sich berechtigte Gedanke einer dem Verhältniss der Grundnormen zu den abgeleiteten Normen entsprechenden Werthunterscheidung Raum gewann, führte dies zu vollkommen willkürlichen Bevorzugungen. Die sogenannten Cardinaltugenden der verschiedenen Moralphilosophen sind im allgemeinen zwar kennzeichnend für

die ethische Richtung ihrer Urheber; sie entbehren aber in der Regel eines jeden logischen Eintheilungsgrundes und oft sogar der unerlässlichen Unterscheidung des Allgemeineren vom Besonderen. Diese Mängel hängen mit dem Wesen der Tugendbegriffe eng zusammen. Die letzteren sind Eigenschaftsbegriffe. Die begriffliche Fixirung der sittlichen Principien in ihnen ist daher mit zwei Uebelständen verbunden. Einmal führt sie, indem die sittliche Persönlichkeit welche Trägerin der Eigenschaften ist der Anschauung vorschwebt, zu einer unterschiedslosen Vermengung des Besonderen und Allgemeinen und nicht selten zugleich des mehr und des weniger Werthvollen. Sodann aber bringt es eine derartige Zusammenfassung in Eigenschaftsbegriffe, so lange die letzteren nur auf äussere Erscheinungen bezogen werden, nothwendig mit sich, dass auf die inneren Motive des Sittlichen nur eine geringe und auf die Zwecke desselben gar keine Rücksicht genommen wird. Tapferkeit, Wahrhaftigkeit, Klugheit u. s. w. sind Eigenschaften, die man aus mannigfaltigen Ursachen und um der verschiedensten, unter Umständen selbst um unsittlicher Zwecke willen ausüben kann.

Im Gegensatze zu dieser Zersplitterung des Sittlichen in eine Anzahl unverbundener Tugendbegriffe ist dann in der neueren Ethik, nachdem der Normbegriff Eingang in sie gefunden, vielfach das Bestreben zu Tage getreten, eine einzige Norm als die allein massgebende Grundnorm aufzustellen, sei es dass man dabei einen bestimmten Zweckbegriff benutzte wie z. B. das Princip des Nutzens, oder dass man den moralischen Imperativ in eine bestimmte Gebotsformel zusammenfasste, wie dies von Kant und Fichte geschehen ist. Nun wird man zwar verlangen können, dass die einzelnen ethischen Normen in Zusammenhang gebracht, und dass sie nach einer bestimmten Regel geordnet werden. Aber es heisst der Vielgestaltigkeit des wirklichen Lebens Gewalt anthun, wenn man die verschiedensten sittlichen Lebensgebiete unter die durch ihre Allgemeinheit nothwendig inhaltsleer werdende Formel eines einzigen Imperativs zwingt. In der That ist durch das Postulat, dass in den Normen die Motive und Zwecke des Sittlichen zugleich Berücksichtigung finden müssen, eine Vielheit der Normen von selbst gefordert; denn auch jene lassen sich nicht auf ein Grundmotiv noch auf einen Hauptzweck zurückführen, wenngleich in dem Sinne ein innerer Zusammenhang derselben statuiert werden muss, dass sich keines der wesentlichen Motive und keiner der Hauptzwecke hinwegdenken lässt, ohne dass auch die übrigen nothwendig ins Wanken

gerathen. Das ist aber kein anderer Zusammenhang als der, wie er etwa zwischen den verschiedenen Axiomen der Logik oder zwischen den einzelnen Voraussetzungen mathematischer Disciplinen stattfindet.

Auch darin besteht schliesslich eine Analogie der ethischen Normen mit theoretischen Postulaten, dass in beiden Fällen die Gesetze zugleich in einheitliche Begriffe gefasst werden können. Aehnlich wie wir das logische Identitätsaxiom in den Begriff der Selbstidentität oder das allgemeine Causalgesetz in den Causalbegriff umwandeln, so können wir etwa aus dem sittlichen Gebot „Du sollst dich selbst achten“ einen Begriff der Selbstachtung bilden. Die ethischen Begriffe, die auf diese Weise entstehen, sind eben nichts anderes als die Pflichtbegriffe. So viel sittliche Normen, so viel fundamentale Pflichtbegriffe gibt es. Wird aber die Ausübung der Pflicht als eine bleibende Eigenschaft gedacht, so wird diese Ausübung zur Tugend. Die fundamentalen den sittlichen Grundnormen entsprechenden Tugendbegriffe sind daher in ihren wesentlichen Merkmalen mit den Pflichtbegriffen identisch. Beide unterscheiden sich nur durch den secundären Gesichtspunkt, dass bei der Pflicht die unmittelbare Befolgung der Norm in Folge eines inneren Entschlusses und durch eine äussere Handlung, bei der Tugend die habituelle Eigenschaft der sittlichen Persönlichkeit diese Norm zu befolgen in Frage steht. So können wir von einer Pflicht der Selbstachtung, aber auch von einer Tugend der Selbstachtung sprechen. In der Tugend ist die Pflicht zur lebendigen Wirklichkeit geworden: sie ist aus ihrer objectiven Geltung in das Denken und Handeln einer einzelnen Persönlichkeit übergegangen. Hierin liegt zugleich der Grund, weshalb der Pflichtbegriff mit dem objectiven Zweck, der Tugendbegriff mit dem subjectiven Motiv in näherer Affinität steht.

Diese inhaltliche Uebereinstimmung von Norm, Pflicht und Tugend gilt aber allerdings in diesem weiten Umfang nur für die Grundnormen und für die ihnen entsprechenden Pflicht- und Tugendbegriffe. Je mehr dagegen die letzteren den einzelnen Bedingungen und Erscheinungen des sittlichen Lebens angepasst werden, um so mehr trennen sich die Bedürfnisse ihrer Ausbildung, und es gewinnen daher nunmehr diejenigen Begriffe bei denen hauptsächlich auf die Erreichung einzelner sittlicher Zwecke durch bestimmte Handlungen Nachdruck gelegt ist den specifischen Charakter von Pflicht-, diejenigen bei denen mehr die gesammte und dauernde

Lebensführung in Frage kommt die Bedeutung von Tugendbegriffen: so reden wir von einer Pflicht der Hingabe fürs Vaterland, aber von einer Tugend der Tapferkeit. Jene Hingabe ist eben nicht eine Eigenschaft, die fortwährend in unserm Verhalten zu Tage treten kann, sondern eine schwere und eben darum seltene, an Viele vielleicht niemals herantretende Aufgabe. Die Tapferkeit dagegen ist eine Eigenschaft, die wir in den verschiedensten Lebenslagen betheiligen können, und die auf diese Weise als ein bleibender Zug des sittlichen Charakters sich einprägt.

In allem dem gibt sich die primäre Natur der Norm und die im Vergleich damit secundäre der Pflicht- und Tugendbegriffe zu erkennen. Gerade die mit dem Uebergang auf concrete That-sachen und Eigenschaften zunehmende Scheidung der letzteren zeigt deutlich, wie sich dieselben aus den ursprünglichen Normbegriffen in divergirenden Richtungen entwickeln. Nicht darin aber dass sie überhaupt Pflicht- und Tugendbegriffe aufstellte, hat die ältere Ethik einen Fehler begangen — diese Begriffe sind an sich für die Ethik so nothwendig wie die Grössenbegriffe für die Mathematik — sondern darin allein dass sie dieselben als primäre behandelte, während doch das Ursprünglichere die sittlichen Normen sind, die dann selbst wieder in Gestalt einzelner concreter Sittengebote und Lebensmaximen, aus welchen erst die Grundnormen abstrahirt werden müssen, in der Wirklichkeit vorkommen. Statt diesen Weg der directen Abstraction einzuschlagen hat hier die Wissenschaft einen Umweg gewählt, auf den sie durch die schon in der Sprache des gewöhnlichen Lebens beginnenden Begriffsverdichtungen gedrängt wurde. Sie hat auf diese Weise den concreten sittlichen Eigenschaften und Handlungen früher ihr Augenmerk zugewandt als den allgemeinen Gesetzen von denen sie abhängen. Die Tugendbegriffe, die für eine systematische Betrachtung später als die Pflichtbegriffe kommen sollten, hat sie diesen vorangestellt, und die Pflichtbegriffe hat sie hinwiederum den Normen aus denen sie entspringen vorangehen lassen.

e. Allgemeine Eintheilung der sittlichen Normen.

Für eine Eintheilung der sittlichen Normen werden die Lebensgebiete, also die Zwecke massgebend sein, auf die sich die Normen beziehen. Das nächste und engste dieser Lebensgebiete ist das sittliche Subject selbst. Ueber dieses erhebt

sich als ein mittleres der sociale Kreis, wie er durch Familie, Berufsgenossenschaft, Gesellschaftsverbände und vor allem durch das staatliche Leben bestimmt ist. Dazu kommt dann als der weiteste der die ganze Menschheit in Geschichte und Gegenwart umfassende Verband allgemeiner geistiger Interessen. Wir unterscheiden demnach, den drei Hauptformen ethischer Zwecke entsprechend, individuelle, sociale und humane Normen. Diese Eintheilung fällt übrigens mit einer Trennung der Motive theilweise, wenn auch nicht vollständig zusammen, insofern die individuellen und socialen Normen vorzugsweise im Gebiet der Wahrnehmungs- und Verstandes- motive thätig sind, während die humanen überall die Wirksamkeit der Vernunft voraussetzen.

In jedem jener drei Gebiete kann wieder eine subjective und eine objective Norm und ihnen entsprechend ein subjectiver und ein objectiver Pflicht- und Tugendbegriff unterschieden werden: die subjective Norm bezieht sich auf das Motiv oder die Gesinnung, die objective auf den Zweck oder die Handlung. Jeder Norm entspricht ferner gleichzeitig eine Pflicht und ein Recht. Die Pflicht ist in der imperativen Form der gebietenden Norm unmittelbar selbst ausgedrückt; das Recht dagegen ist von beschränkterem Umfang: Niemand kann was er Andern gegenüber als Pflicht empfindet von diesen ohne weiteres auch als ein Recht beanspruchen. Ein solches Princip der Gegenseitigkeit würde die Spontaneität des sittlichen Handelns auf das schwerste beeinträchtigen, und es würde, indem es die Pflichterfüllung von äusseren Bedingungen abhängig machte, eine der wesentlichsten Eigenschaften der sittlichen Grundnormen, ihre, so weit nicht der Conflict der Normen scheinbare Ausnahmen fordert, absolut unbedingte Gültigkeit, beseitigen. Das Umfangsgebiet der sittlichen Rechte ist also ein engeres als das der sittlichen Pflichten. Das Recht ist nicht in dem Sinne ein Correlat der Pflicht, dass was als Pflicht geschieht auch als Recht gültig wäre, sondern in dem andern, dass die ungehinderte Ausübung der Pflicht als ein Recht gefordert werden kann. Die Pflicht bezieht sich also auf den subjectiven Zwang der sittlichen Normen, das Recht auf die objective Freiheit in der Befolgung derselben; und hinwiederum beruht jene auf der freien Selbstbestimmung, dieses auf der Möglichkeit äusserer Hindernisse, die in Folge der Willensthätigkeit anderer freier Subjecte der Selbstbestimmung in den Weg treten.

Aus diesem Grunde bleiben die sittlichen Normen subjec-

tive Gebote: Jeder soll sie befolgen, aber er kann zu dieser Befolgung nicht gezwungen werden. Die Rechtsnormen dagegen bilden ein System objectiver Vorschriften, und sie bedürfen nöthigenfalls des Zwangs als des Hilfsmittels, durch das sie sich Geltung verschaffen. In ihrer Einzelgestaltung können die Rechtsnormen nach den historischen Bedingungen ihrer Entstehung wechseln. Der Charakter objectiver Geltung und erforderlichen Falls eintretender zwangsmässiger Durchführung, der ihnen im Gegensatz zu den sittlichen Pflichtnormen eigen ist, bringt es aber mit sich, dass sie bald hinter der ihnen zugewiesenen sittlichen Aufgabe zurückbleiben, bald sie durch die dem Zwang innewohnende Tendenz nach Erweiterung seiner Machtsphäre überschreiten. Doch bleibt es immer der Grundcharakter des Rechts, dass es dem Subject dem es zuerkannt wird den Gebrauch seiner Freiheit sichert; und da die sittlichen Normen die Regeln sind, die für diesen Freiheitsgebrauch gelten, so empfangen eben dadurch auch die Regeln des Rechts ihre ethische Bedeutung. Das eigenthümliche Verhältniss, in welches Pflicht und Recht in Folge dieses wesentlich verschiedenen Umfangs beider Begriffe zu einander treten, macht es aber erforderlich, den verschiedenen Classen sittlicher Normen, welche als solche zugleich Pflichtnormen genannt werden können, eine besondere Betrachtung der Rechtsnormen folgen zu lassen.

2. Die individuellen Normen.

Die subjective Pflicht eines Jeden gegen sich selbst ist die Selbstachtung. Sie schliesst die Norm in sich:

Denke und handle so, dass dir niemals die Achtung vor dir selber verloren gehe.

So aufgefasst ist die Selbstachtung nicht nur selbst eine Tugend, sondern auch eine Bedingung aller übrigen. Ihr Gegensatz ist die Niederträchtigkeit, eine Eigenschaft welche an sich ebenfalls nur in der subjectiven Gesinnung besteht, aber gleich der Selbstachtung in dem gesammten äusseren Verhalten sich spiegelt. Die Quelle der Niederträchtigkeit ist der Mangel an Selbstachtung. Doch erst indem zu diesem Mangel — was freilich unvermeidlich zu geschehen pflegt — ein niedriges, nur von selbstsüchtigen Motiven geleitetes Streben hinzutritt, vollendet sich der Gegensatz.

Die objective Pflicht des Einzelnen gegen sich selbst ist die

Pflichttreue, das unbedingte Festhalten an den Aufgaben die man sich gestellt hat. Der Tugend der Pflichttreue entspricht die Norm:
Erfülle die Pflichten, die du dir und Andern gegenüber
auf dich genommen.

Das Gegentheil der Pflichttreue ist die Pflichtvergessenheit. Auch sie ist keine bloss negative Eigenschaft. Der Mangel an Pflichtgefühl führt zunächst nur zu einer, trägen Charakteren zumeist eigenen, Scheu vor der Uebernahme von Pflichten. Aber auch hier wird diese Scheu, sobald die Uebermacht egoistischer Neigungen hinzukommt, von selbst zu einer Gesinnung, die sich nicht scheut auch die übernommene Pflicht zu vergessen.

Die beiden hier aufgestellten individuellen Normen ergänzen sich. Beide verhalten sich zu einander wie Gesinnung und Handlung. Alle Versuche, weitere Normen in der einen oder andern Richtung zu finden, führen immer nur zu einer Specialisirung der genannten, wobei die verschiedenen Motive, auf welche sich die Selbstachtung gründen kann, oder die besonderen Pflichten, an denen festzuhalten ist, in näheren Betracht gezogen werden. Dies führt dann aber regelmässig auf die Gebiete der socialen und humanen Normen hinüber. Darin zeigt es sich eben, dass in den individuellen Tugenden der Selbstachtung und der Pflichttreue alle andern Arten des sittlichen Verhaltens wurzeln, ebenso wie nicht minder ihre Gegensätze, die Niederträchtigkeit und Pflichtvergessenheit, die Keime zu allen Lastern in sich schliessen.

Hiermit hängt noch eine andere Eigenschaft dieser Normen zusammen. Man erkennt unschwer, dass in denselben der Inhalt der sittlichen Pflichten völlig unbestimmt gelassen ist. Weder erfahren wir, auf welche Eigenschaften sich die sittliche Selbstachtung gründen kann, noch wie die Verpflichtungen beschaffen sein sollen, an denen wir uns und Andern gegenüber festhalten müssen. Die Begriffe des Sittlichen werden also hier eigentlich vorausgesetzt, und die Normen selbst enthalten nur die formale Vorschrift, dass sich jene Begriffe fortan in Gesinnung und äusserer Lebensführung bewähren sollen. Dennoch kann dieser formale Charakter der individuellen Normen nicht überraschen, wenn wir uns an die eigenthümliche Selbstauflösung der individuellen sittlichen Zweckbegriffe zurückerinnern, welche zu dem Resultat führte, dass das Individuum niemals Selbstzweck des Sittlichen sein könne. Im vollen Gegensatze hierzu stand aber die andere Thatsache, dass sich die sittlichen Motive

sämmtlich auf das individuelle Bewusstsein zurückbeziehen; denn Wahrnehmung, Verstand und Vernunft, diese drei Ursprungsgebiete sittlicher Beweggründe, sind Eigenschaften des Einzelbewusstseins. Eine nothwendige Folge dieses doppelseitigen Verhältnisses ist es nun offenbar, dass die sittlichen Normen lauter Gebote sind, die für das Individuum gelten, dass dagegen ihr Inhalt sich niemals auf das Individuum selbst sondern nur auf die allgemeineren Lebensgebiete beziehen kann, denen es als sittliche Einheit angehört.

3. Die socialen Normen.

Die Objecte der socialen Normen sind die Nebenmenschen die das Subject umgeben, mit den individuellen und gemeinsamen Zwecken die sie erstreben. Das Ganze, auf welches sich das auf die Förderung dieser Zwecke gerichtete Handeln bezieht, ist die Gemeinschaft mit ihrer Gliederung in Familie, Gemeinde, Staat, Berufs- und andere Verbände.

Die subjective Tugend oder die Gesinnung, welche die Grundlage aller objectiven socialen Tugenden und sittlichen Bethätigungen bildet, ist die Nächstenliebe. Ihr entspricht die Norm:

Achte deinen Nächsten wie dich selbst.

Der Gegensatz der Nächstenliebe ist die Eigenliebe, die dem eigenen Wohl das fremde hintansetzt.

Indem die objective Tugend in diesem Falle nicht bloss den Einzelnen sondern die Gesammtheit aller derer im Auge hat, die der nämlichen socialen Gemeinschaft angehören, gewinnt sie einen das Gebiet ihrer subjectiven Ergänzung weit überschreitenden Umfang: sie besteht in dem Gemeinsinn, in der Uebnahme und treuen Erfüllung der Pflichten, welche Familie, Staat und sonstige Gesellschaftsbeziehungen dem Einzelnen auferlegen. Die Norm des Gemeinsinns lautet daher:

Diene der Gemeinschaft, der du angehörst.

Der Gegensatz des Gemeinsinns ist der Eigennutz, der das eigene Interesse dem des Ganzen überordnet und somit die Gemeinschaft nicht selbst als Zweck, sondern als Mittel zu individuellen Zwecken betrachtet. Es ist selbstverständlich, dass jener Unterschied des Umfangs, der den Gemeinsinn gegenüber der Nächstenliebe auszeichnet, zwischen Eigenliebe und Eigennutz nicht existirt. Hier

bleibt eben subjectiv wie objectiv das eigene Selbst der Beziehungspunkt aller Gesinnungen und Bestrebungen. Die Nächstenliebe dagegen gewinnt in ihrer objectiven Bethätigung nur dann einen sittlichen Werth, wenn sie nicht bloss individuell ist, sondern den Nebenmenschen als solchen, abgesehen von den besonderen persönlichen Beziehungen die ihn zum Gegenstand des Affects machen, als sittliches Zweckobject betrachtet. Darum gilt hier jene eng begrenzte Nächstenliebe, welche in der Achtung und Förderung der Freunde, der Angehörigen oder allenfalls auch der durch engere gemeinsame Interessen verbundenen Genossen aufgeht, nur als ein erweiterter Egoismus. Führt sie doch nur zu oft, gleich dem gemeinen Eigennutz, zu einer Ausbeutung allgemeinerer zu Gunsten individueller oder mindestens beschränkterer Zwecke. Immerhin ist es eine für das Verhältniss von Motiv und Zweck charakteristische Thatsache, dass auch unter den Tugenden die subjective einen beschränkteren Umfang und eine vorzugsweise persönliche Richtung hat. Ein ächter Gemeinsinn wird nirgends ohne wahre Nächstenliebe zu finden sein, aber in dieser bleibt immer etwas von dem individuellen Affect, der nicht den Menschen an jeden beliebigen seiner Nebenmenschen sondern jeweils an einen bestimmten fesselt, mit dem ihn gemeinsame Pflichterfüllung, übereinstimmende Lebensinteressen, humane Theilnahme oder auch nur der Zufall in Berührung bringen. Erst in den praktischen Bethätigungen des Gemeinsinns befreit sich die Pflichterfüllung von diesem persönlichen Zug der dem subjectiven Gefühl anhaftet. So ist namentlich die Vaterlandsliebe eine durch die Rückwirkungen des Gemeinsinns allgemeiner gewordene Nächstenliebe. Selbst sie strebt sich zwar immer wieder im einzelnen Fall in Gefühle persönlicher Art umzusetzen. Was würde aus ihr, wenn alle die Beziehungen verschwänden, die uns mit den mit uns Lebenden, mit denen die unsere Sprache reden, sich der gleichen geistigen Güter, der gleichen Erinnerungen erfreuen, verbinden? Auch hier überschreitet aber der objective Zweck das subjective Motiv, und in Folge der Rückwirkung des ersteren gewinnt dann das als Motiv wirkende Gefühl eine Stärke, die sich aus allen jenen persönlichen Elementen nicht mehr erklären lässt.

Immerhin bleibt in Folge dieser Verhältnisse leicht gerade innerhalb der socialen sittlichen Normen eine gewisse Incongruenz bestehen zwischen der Befolgung des subjectiven und des objectiven Pflichtgebots. Die Tugenden der Nächstenliebe scheinen uns mit denen des Gemeinsinns nicht immer harmonisch geeint zu sein. Sind

es vorzugsweise die weicheren und weiblichen Naturen, die die ersteren üben, so gelten uns dagegen die starken und männlichen Charaktere als die Hüter des Gemeinsinns. Der Staatsmann, dessen öffentliche Wirksamkeit vom reinsten Patriotismus erfüllt ist, kann rücksichtslos den Einzelnen den allgemeinen Zwecken opfern, und zur Erfüllung von Samariterpflichten ist er selten angelegt. Dieser scheinbare Gegensatz findet aber seine Lösung eben darin, dass in der subjectiven Norm vorzugsweise das Motiv, in der objectiven der Zweck zur Geltung kommt. Hat der letztere selbst erst in der bewussten Erkenntniss der sittlichen Zwecke den Werth eines Motivs gewonnen, so kann es um so leichter geschehen, dass das ursprüngliche Motiv für Augenblicke hintangesetzt wird, nicht damit es überhaupt verschwinde, sondern damit es um so reicher sich bethätigen könne. Der Gemeinsinn muss zuweilen über die nächsten Antriebe der Menschenliebe sich hinwegsetzen, gerade weil er der Pflichten der Menschenliebe eingedenk bleibt. In dieser Verfolgung von Zwecken, die über die nächsten socialen Motive hinausgehen, befindet sich aber die Tugend des Gemeinsinns schon auf dem Wege zur Ausübung jener höchsten Pflichtgebote, die in der nach Zeit und Raum unbegrenzten geistigen Gemeinschaft der Menschheit ihr letztes Object haben.

4. Die humanen Normen.

In den individuellen und den socialen Tugenden liegen die allgemein humanen schon im Keime verborgen. Denn Individuum und Gesellschaft sind Theilkräfte verschiedener Ordnung, die an der sittlichen Entwicklung der Menschheit mitwirken. Insbesondere reichen die höchsten Leistungen der Pflichttreue und des Gemeinsinns immer über den unmittelbaren Pflichtenkreis dem sie angehören hinaus und werden zu humanen Tugenden, indem sie nur als Leistungen im Sinne einer im Verhältniss zum Werth des Einzeldaseins unendlichen Aufgabe ihre Erklärung, und zuweilen sogar allein unter diesem Gesichtspunkte ihre Rechtfertigung finden. Alle die Thaten der Pflichttreue, der Nächstenliebe und des Gemeinsinns, die mit der bewussten Selbstaufopferung des Einzelnen oder einer zur Pflichterfüllung sich vereinenden Gemeinschaft verbunden sind, überschreiten weit die Grenzen der individuellen und socialen Bedingungen, in denen sie sich zunächst vollziehen. Auch das sittliche Subject selbst hat

hier unmittelbar das Gefühl, dass es mit der endlichen Pflicht die es erfüllt theilnimmt an einer unendlichen Aufgabe, der gegenüber das individuelle und sogar das nächste sociale Interesse verschwindet.

Darum ist die subjective Tugend, die diesem Gefühl einer unendlichen Aufgabe entspricht, die Demuth, und die Norm derselben lautet:

Fühle dich als Werkzeug im Dienste des sittlichen Ideals.

Jede andere Demuth als diese ist eine Uebertragung auf falsches Gebiet. Die objective Tugend aber die dieser Gesinnung entspricht ist die Selbsthingabe, welche die höchsten Grade der Pflichttreue und der Opferwilligkeit in sich vereinigt, indem bei ihr das sittliche Subject hinter den idealen Aufgaben die es sich stellt völlig verschwindet, — ein Aufgehen des Ich in der übernommenen Pflicht, welches die Vorbedingung der grössten sittlichen Leistungen ist. Die Norm der Selbstlosigkeit lautet daher:

Du sollst dich selbst dahingeben für den Zweck, den du als deine ideale Aufgabe erkannt hast.

Die Gegensätze der Demuth und der Selbsthingabe sind der Uebermuth und die Selbstsucht. Sie verneinen die Existenz des Ideals, jener in der Gesinnung, diese in den Zwecken die sie verfolgt. Da die höchsten sittlichen Leistungen die schwierigsten und seltensten sind, so ist es aber begreiflich, dass umgekehrt der Widerstreit gegen diese humanen sittlichen Normen uns als eine geringere Beeinträchtigung der individuellen Sittlichkeit erscheint als der Verstoss gegen die socialen Sittengebote. Doch nicht selten hebt auch den Schwachen der Augenblick in entscheidenden Lagen über seine gewohnte Interessensphäre hinaus und befähigt ihn durch ein plötzliches Aufleuchten des Gesamtwillens in seinem Bewusstsein zu sittlichen Leistungen, die ihm selbst bei kühler Besinnung kaum verständlich sind. Das eben ist der ungeheure Werth der Begeisterung, dass sie die Schranken des individuellen Seins beseitigt, indem sie den Einzelnen zu Handlungen antreibt, denen gegenüber er sich nur noch als Werkzeug einer unendlichen Macht fühlt, in deren Willen er seinen eigenen Willen gefangen gibt.

Wenn bei den individuellen Normen die Bemerkung sich aufdrängte, dass dieselben wegen des den Gesichtskreis des Einzelnen überschreitenden Inhalts der Pflichten nur einen formalen Charakter besitzen, so gilt zwar von den humanen keineswegs das nämliche,

da im Gegentheil sie es sind, in die schliesslich alle andern ausmünden. Gleichwohl bringen es Begriff und Entstehungsweise des Ideals mit sich, dass es, wie schon bei den sittlichen Zwecken bemerkt wurde, niemals als ein gegebenes, sondern immer nur als ein aufgegebenes betrachtet werden kann. In diesem Sinne weisen daher auch die humanen Normen, in denen jener Idealbegriff zur Verwendung kommt, nur auf die Richtung hin, in welcher der Vollzug aller sittlichen Pflichten geschehen soll; der besondere Inhalt der Handlung muss aber den Entwicklungsbedingungen überlassen bleiben, unter denen in dem unbegrenzten Verlauf des sittlichen Lebens jede einzelne sittliche That steht. Das Ideal selbst mögen wir uns immerhin, um eine höchste regulative Idee zu gewinnen, als ein unveränderliches denken. Aber die Vorstellungen von demselben, die uns allein gegeben und die darum allein in uns wirksam sein können, sind in unaufhörlicher Entwicklung. Dass diese Entwicklung der letzte für uns erfassbare sittliche Zweck sei, in welchem alle Einzelzwecke aufgehen, bleibt das allgemeine Postulat, das in den historischen Gestaltungen idealer Aufgaben seine besonderen Verkörperungen findet. Solche Aufgaben sind daher immer relative Ideale. Sie sind ein Vollkommeneres im Vergleich mit dem gegebenen Zustand, sie sind aber niemals ein Vollkommenstes. Doch jener comparative Werth genügt, um sie in Triebkräfte zu verwandeln, die in dem Abfluss des sittlichen Lebens trotz mannigfacher Trübungen und Schwankungen schliesslich die Oberhand behalten müssen. Würde doch ohne die Zuversicht, dass dies so sei, mit dem letzten auch der nächste Zweck des sittlichen Strebens verschwinden und so die Wirklichkeit der sittlichen Welt in die grösste aller Illusionen sich auflösen.

Zwischen dem Ideal der Ethik und den Grundvoraussetzungen der mathematischen Naturerkenntniss besteht daher insofern eine gewisse Verwandtschaft, als beide nicht Thatsachen sind, die sich selbst in der Erfahrung unmittelbar nachweisen lassen, sondern Forderungen, die wir genöthigt sind der Erfahrung zu Grunde zu legen, um ihren Zusammenhang begreiflich zu finden. Doch wie weit steht hier an Dringlichkeit das theoretische Postulat zurück hinter dem ethischen Ideal! Wenn das erstere verschwände, so würde damit unser Verlangen die Welt der Erscheinungen begreifen zu wollen für immer unbefriedigt bleiben, aber die Welt unseres Willens, die sittliche Welt würde in unverminderter Macht fortbestehen. Verschwände dagegen das sittliche Ideal, würde jeder einzelne ethische

Zweck zu einer vorübergehenden Täuschung, die Weltgeschichte zu einer zusammenhanglosen Komödie, die dem Vergessen anheimfällt, sobald der Vorhang gefallen ist, — welcher andere Werth bliebe dann aller theoretischen Welterkenntniss, möchte sie auch noch so tief und umfassend sein, als der einer müssigen Befriedigung der Neugier, die mit dem ephemeren Bedürfniss dem sie gedient in das nämliche Nichts zurücksänke, in welchem der rastlose Wille selbst, nachdem er sich an eingebildeten Zwecken erschöpft, endlich Ruhe fände?

5. Die Rechtsnormen.

a. Die naturrechtliche und die historische Rechtstheorie.

Die Entstehung der Rechtsordnung ist, als eine der wichtigsten Thatsachen des sittlichen Lebens, bereits bei der Untersuchung der allgemeinen Gesellschaftsformen erörtert worden^{*)}. Wie alle Erzeugnisse geistiger Cultur, so ist aber auch dieses dem Gesetz unablässigen Werdens unterthan. Die ältesten Rechtsanschauungen enthalten nur dürftige Keime unserer heutigen Vorstellungen, und in seiner weiteren Ausbildung wird das Recht, wie jede andere geistige Schöpfung, von nationalen Anlagen und geschichtlichen Ereignissen beeinflusst. Ja selbst die socialen, politischen und philosophischen Theorien sind, insofern weit verbreitete subjective Auffassungen bis zu einem gewissen Grade auch auf die objectiven Verhältnisse zurückwirken, in diesem Falle nicht ohne Bedeutung. Zudem bereitet die allmähliche Lösung des Rechts von den ihm verwandten Begriffssphären der Sitte und der Sittlichkeit sowie seine Abhängigkeit von dem nicht selten durch heterogene Motive bestimmten Staatswillen noch besondere Schwierigkeiten.

So kann denn auch die Frage, was sich vom Standpunkte der von uns gewonnenen ethischen Grundanschauung aus als das Wesen der Rechtsnormen ansehen lässt, und wie sich diese zu den sittlichen Normen verhalten, weder dadurch beantwortet werden, dass man mit den alten naturrechtlichen Theorien aus dem Wesen des Menschen gewisse Urrechte ableitet, die von allen zeitlichen und sonstigen Bedingungen unabhängig sein sollen; noch ist es möglich, mit der einseitig historischen Rechtsauffassung statt aller Antwort hier lediglich auf die thatsächliche Entwicklung der Rechtsbil-

^{*)} Vgl. Abschn. I, Cap. III, S. 215 ff.

dungen zurückzuverweisen. Jener Mensch in abstracto, den die rechtsphilosophischen Systeme voraussetzen, existirt nie und nirgends in der Wirklichkeit. Wie alle geistigen Schöpfungen und wie insbesondere das sittliche Leben, so ist auch das Recht nichts Unveränderliches, sondern ein Gewordenes und ewig Werdenendes. Mögen gleich gewisse Rechtsnormen in diesem Entwicklungsprocess frühe schon als bleibende Errungenschaften der sittlichen Cultur gewonnen worden sein, andere wenigstens einer geläuterten Rechtsanschauung als ein unverlierbarer Erwerb erscheinen: nicht nur bleiben die näheren Bedingungen, welche die Geltung solcher relativ beharrender Rechtssätze begleiten, wechselnde, sondern — was wichtiger ist — das Recht selbst würde eines Theils seiner nothwendigsten Grundlagen beraubt, wenn man es auf solche voraussichtlich unveränderliche Elemente einschränken wollte. Ist doch das ganze Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten ein auch in ethischer Beziehung eminent wichtiges Rechtsgebiet. Wer aber möchte sich heute noch anheischig machen einen Staat zu construiren, der, wenn nicht für alle Zeiten und Völker, so doch für irgend eine erreichbare Zukunft ein nicht zu übertreffendes allgemein menschliches Ideal wäre? Und wechseln nicht ebenso die Verhältnisse von Besitz und Erwerb, von Arbeit und Verkehr und mit ihnen zugleich die Anschauungen über die fundamentalsten privatrechtlichen Verhältnisse? So erweist sich überall das Recht als ähnlich veränderlich wie der Mensch selber, und der Versuch es in ein abstractes und allgemeingültiges System zu fassen muss ebenso scheitern, wie der Versuch eine Universal-sprache einzuführen. Alle solche Bestrebungen werden immer zwischen der Berufung auf spärliche Normen von bleibender Bedeutung, wie sie namentlich das Strafrecht darbietet, und willkürlichen Entlehnungen aus irgend einem wirklichen oder imaginären positiven Rechte erfolglos hin- und herschwanken.

Aber so wenig der Ethik mit einer Rechtstheorie gedient ist, welche sich anheischig macht den gesammten Inhalt der Rechtsordnung aus irgend einem Begriff vom Wesen der menschlichen Persönlichkeit zu entwickeln, ebenso wenig kann sie sich, wenn es sich um die Frage nach dem Verhältniss des Rechts zu den sittlichen Normen handelt, mit dem allgemeinen Hinweis auf die thatsächliche Entwicklung der Rechtsordnung zufrieden geben. Vielmehr wird sie fragen müssen, ob dieser stetige Fluss der Entwicklung nicht doch eine bestimmte Gesetzmässigkeit erkennen lasse, welche letztere dann eben als das wirklich Bleibende, allen Wechsel des Inhalts

bestimmter Rechtssätze Ueberdauernde zu betrachten wäre. In der That, wie die sittlichen Zwecke zwar im einzelnen nach inneren und äusseren Bedingungen wechseln, aber bei allem dem schliesslich doch auf ideale sittliche Ziele hinweisen, die, wenn auch ihre Erkenntniss von der jeweils erreichten Stufe ethischer Entwicklung abhängt, doch an sich als unveränderliche gelten müssen, so werden nicht minder die wechselnden Rechtsanschauungen als die besonderen Gestaltungen angesehen werden können, die der nach unverbrüchlichen Gesetzen sich entwickelnde Rechtsgedanke vermöge des erreichten Zustandes sittlicher Ausbildung und socialer Cultur gefunden hat*).

In allen diesen Beziehungen verhält sich das Recht vollkommen ebenso wie das Sittliche selbst, mit dem es auch hierin in unmittelbarem Zusammenhange steht. Wenn nun die Ethik als allgemeingültige sittliche Normen nur solche aufstellen kann, die von dem von uns erreichten Standpunkte sittlicher Weltanschauung aus den Weg zur Verwirklichung derjenigen Zwecke angeben, in deren

*) Der hier ausgesprochenen Anschauung einigermaßen verwandt ist Lorenz von Steins Auffassung von dem Verhältniss von Recht, Staat und Gesellschaft (System der Staatswissenschaft, II. Gesellschaftslehre, 1. Abth., S. 51 ff.). Stein stellt das reine Recht, welches er als den Gegenstand der Rechtsphilosophie betrachtet, dem positiven Recht als dem Object der Rechtswissenschaft derart gegenüber, dass er das erstere als ein aus der Natur der Persönlichkeit hervorgehendes für alle Individuen und alle Zeiten gleiches betrachtet, welches aber in Folge der Einwirkungen der ewig wechselnden Bedingungen der Gesellschaft nie als solches zur Verwirklichung gelangen könne, sondern eben durch diese Bedingungen in das positive Recht sich umwandle, das in fortwährender historischer Entwicklung begriffen sei. Stein trennt sich also von der Naturrechtstheorie wesentlich dadurch, dass er das abstracte philosophische Recht ausdrücklich als ein auf die Wirklichkeit niemals anwendbares anerkennt. In doppelter Hinsicht bleiben aber seine Anschauungen jener Theorie verwandt: erstens insofern er das reine Recht ausschliesslich auf die freie Persönlichkeit gründet, die er als allen historischen Bedingungen vorausgehend annimmt, während im Gegensatze dazu die Gesellschaft ihm nur als ein historisch gegebenes erscheint; zweitens insofern auch er das reine Recht völlig dem Flusse geistiger und sittlicher Entwicklung entrückt, so dass es ihm zu einem unveränderlichen Object abstracter Theorie wird. Gegen das erste ist, wie ich glaube, einzuwenden, dass die Gesellschaft eine ebenso unveräusserliche Bedingung rechtlicher Existenz ist wie die einzelne sittliche Persönlichkeit, und dass diese in ihren Zwecken ebenso dem Flusse historischer Entwicklung unterworfen ist wie jene; gegen das zweite, dass es wegen dieses nie rastenden Flusses sittlicher Entwicklung auch für das Recht nur ein von dem jeweils erreichten Standpunkte aus zu entwerfendes Rechtsideal, nimmermehr aber einen für alle Stufen gleich bleibenden Rechtsbegriff gibt.

Richtung das niemals selbst zu erreichende sittliche Ideal gelegen ist, so kann auch in irgend welchen Rechtssätzen für uns immer nur ein Inbegriff solcher äusserer des gesellschaftlichen Schutzes bedürftiger Zwecke direct angegeben oder angedeutet sein, welche die der erreichten sittlichen Anschauung conforme Rechtsanschauung zum Ausdruck bringen. Die philosophische Rechtsnorm kann hier der positiven höchstens insofern voraus sein, als sie sittliche Postulate in das Recht hinüberträgt, die in Folge der Hemmungen, denen alle historische Entwicklung begegnet, in dem wirklichen Recht noch nicht zum Ausdruck gelangt sind. In diesem Sinne wird die Philosophie des Rechts immer der Praxis und Wissenschaft desselben die Wege bahnen, — nur muss man freilich hier unter Philosophie nicht das von dogmatischen Vorurtheilen beengte Naturrecht der Schule verstehen, sondern jenes in der Rechtswissenschaft selber lebendige philosophische Rechtsbewusstsein, das in erster Linie aus praktisch-ethischen Motiven und sodann aus der seitherigen Entwicklung des Rechts seine Anregungen schöpft.

Dieser zuweilen offen ausgesprochene, manchmal aber auch mehr unbewusst vorhandene Zusammenhang mit der Ethik lässt die Anschauungen über die Bedeutung und die Grundlagen des Rechts zumeist als unmittelbare Rückwirkungen der ihnen entsprechenden ethischen Theorien erscheinen. Die ältere Rechtstheorie, die vermöge des in bekannten historischen Bedingungen begründeten conservativen Charakters der Rechtswissenschaft heute noch zahlreiche Anhänger unter den Rechtsgelehrten zählt, vertritt durchaus den individualistischen Standpunkt. Sie ist in dieser Beziehung ein treues Spiegelbild der individualistischen Ethik. Wie für die letztere das Glück des Einzelnen sittlicher Zweck, so ist für die erstere der Schutz des Einzelnen rechtlicher Zweck. Begreiflicher Weise haben diese einander verwandten Richtungen der Ethik und Rechtstheorie fördernd auf einander eingewirkt, um so mehr als sie an sich zusammengehörige Aeusserungen einer und derselben Lebensanschauung sind. In der modernen Wirthschaftstheorie mit ihrem Princip absoluter, nur durch die nothwendigen Bedingungen des Schutzes aller Einzelinteressen geregelter individueller Autonomie hat jene Lebensanschauung eine dritte, für die praktische Ethik wohl die bedeutsamste Verkörperung gefunden. Nicht bloss das natürliche, in gewissen Grenzen zweifellos berechnete Freiheitsstreben des Menschen war auf diese Ansichten von förderndem Einfluss, sondern den Beifall der Rechts- und Wirthschaftstheoretiker ge-

wannen sie insbesondere auch durch ihre logische Klarheit und Einfachheit. Diese logischen Vorzüge hielt man ohne weiteres für genügend, um zu verlangen dass auch die Praxis des Lebens darnach sich einrichten solle, — gewiss eines der stärksten Beispiele des Einflusses der Theorie auf das Leben, welche die Geschichte zu verzeichnen hat.

Die Rechtswissenschaft freilich, die mehr als die Nationalökonomie mit ihren Constructionen an die historisch überlieferten Verhältnisse gebunden blieb, hat selten daran gedacht ihre individualistische Auffassung auch in die Praxis des öffentlichen Rechts überzuführen. Die revolutionären Staatstheorien des vorigen Jahrhunderts, die mit diesem Versuch Ernst gemacht, wirkten als abschreckende Beispiele. Entweder liess man das öffentliche Recht völlig abseits liegen, als hätte es mit dem Rechtsbegriff überhaupt nichts zu thun, um diesen lediglich den relativ unveränderlichen Verhältnissen des Privatverkehrs mit den für ihn unerlässlichen Normen zum Schutz der Person und des Eigenthums zu entnehmen; oder man begnügte sich, Analogien aus dem Privatrecht zur Erläuterung staatsrechtlicher Verhältnisse zu verwenden, indem man — nebenbei ganz im Sinne der alten Vertragstheorie — beispielsweise den Bundesstaat mit einer privatrechtlichen Corporation, die Finanzverwaltung des Staates mit der Führung einer Vereinscasse, den Staat selbst mit einer Actiengesellschaft oder sonstigen „juristischen Person“ auf gleiche Linie stellte u. dergl. mehr.

Die Unhaltbarkeit dieser rein individualistischen Auffassung bedarf nach dem früher Gesagten kaum noch des ausführlichen Nachweises. Sie verwickelt sich unvermeidlich mit sich selber in Widersprüche, indem sie der öffentlichen Gewalt thatsächlich Rechte einräumen muss, die das Gebiet der blossen Schutzpflicht der Individuen weit überschreiten, und indem sie nicht nur in dieser Abgrenzung des öffentlichen Rechts sondern auch in der Normirung der Privatrechte der historischen Tradition einen Einfluss zugesteht, welcher zu der allgemeinen Forderung der Rechtsgleichheit den vollen Gegensatz bildet. Gerade so wie das von der abstracten Wirthschaftstheorie gepredigte System der freien Concurrrenz thatsächlich zur Monopolisirung Einzelner, so führt das privatrechtliche System der erworbenen oder, wie es wegen des ungeheuren Einflusses des Erbrechtes auf die Besitzverhältnisse auch nahezu genannt werden könnte, der angeborenen Rechte zu einer thatsächlichen Rechtsungleichheit der Individuen, die zu der formalen Rechtsgleich-

heit im grellsten Contraste steht. Soll diese letztere überhaupt einen Sinn haben, so ist es klar, dass sie mindestens nicht zum Schutzmittel und Deckmantel der grössten Rechtsungleichheit werden darf. Wäre in der That, wie die individualistische Ethik und die abstracte Privatrechtstheorie annehmen, alles Recht um der Einzelnen willen da, gäbe es also in letzter Instanz nur Individualrechte, Gesamtrechte aber nur insoweit als sie erforderlich sind um die Individualrechte zu schützen, so müsste der formalen auch eine reale Rechtsgleichheit entsprechen. Da aber diese nur durch einen staatlichen Zwang herbeigeführt werden könnte, der die im Rechtsbegriff geforderte Freiheit wieder zu einer völlig illusorischen machte, so scheitert hier die individualistische Theorie abermals an ihren Konsequenzen. Wie Bentham um des Princips willen den Communismus forderte und ihn nachträglich seiner schädlichen Folgen wegen verwarf, so pflegt sich die individualistische Rechtstheorie, um der zur realen Rechtsgleichheit nöthigen Omnipotenz des Staates ledig zu werden, mit der annähernden Rechtsgleichheit irgend eines Bruchtheils der Mitglieder der Rechtsgemeinschaft zufrieden zu geben. Dies sind die absurden Folgen einer Anschauung, welche die menschliche Gesellschaft als eine Summe völlig isolirter und nur durch äussere Zufälligkeiten mit einander in Wechselwirkungen tretender Individuen betrachtet, deren sittliche Aufgabe sich denn auch nothwendiger Weise darauf beschränken muss zu leben, günstigen Falls das Leben zu geniessen und schliesslich zu sterben um Andern Platz zu machen.

Die universellere Auffassung des socialen Lebens und der historischen Verhältnisse, welche sich in neuerer Zeit zu regen begann, konnte auch auf die Rechtsanschauungen nicht ohne Einfluss bleiben. Schon die rechtsphilosophischen Lehren der Hegel'schen und Krause'schen Schule haben in dieser Beziehung eine grosse Wirkung ausgeübt. Namentlich Hegel hat wohl mehr als man heute zumeist anerkennt dazu beigetragen, dass der Begriff des öffentlichen Rechts in den Vordergrund des Interesses gerückt werde. Andererseits freilich war seine Vermengung des Rechtlichen mit dem Sittlichen und dem Historischen wenig dazu angethan, die Begriffe zu klarer Durchbildung zu bringen. Nicht minder flossen bei Krause Recht und Sittlichkeit völlig in einander. Herbarts Ableitung des Rechts aus dem „Missfallen am Streite“ fiel dagegen gänzlich in die individualistische Anschauung zurück. Sie war im Grunde nur das „bellum omnium contra omnes“ des Thomas Hobbes in einer

neuen Gestalt. Auf die wichtigsten Gebiete des öffentlichen Rechts blieb dieser Begriff völlig unanwendbar.

Je mehr aber in neuerer Zeit dieses Rechtsgebiet mit seinen positiven socialen Aufgaben durch die regere Entwicklung des öffentlichen Lebens und die wachsenden Ansprüche des Staates an die Leistungen des Einzelnen der Beachtung sich aufdrängt, um so nöthiger scheint es, einerseits den Begriff des Rechts weit genug zu fassen damit er fähig sei alle diese Gestaltungen einzuschliessen, anderseits aber ihn doch hinreichend präcis zu definiren und ihm in der allgemeinen Sphäre social-ethischer Begriffe seine richtige Stelle anzuweisen. Derartiger Versuche sind nun namentlich zwei aufgetreten. Beide bringen das Recht in innigsten Zusammenhang mit der Sittlichkeit, suchen aber doch bestimmte Unterscheidungsmerkmale zwischen ihnen festzustellen. Von einander trennen sich diese Auffassungen wieder dadurch, dass die eine jene Merkmale bloss negativ, die andere aber positiv zu bestimmen sucht. Negativ wird das Recht von der Sittlichkeit abgegrenzt, wenn man es als diejenige sociale Ordnung definirt, welche die Abwehr des Unsittlichen von der Gesellschaft als einer sittlichen Gemeinschaft zu ihrem Zwecke habe. Positiv dagegen wird es abgegrenzt, wenn man aus der Gesamtheit der sittlichen Güter einzelne herausgreift und sie als die durch das Recht zu schützenden bezeichnet. Dies kann aber wegen der grossen Zahl solcher Güter wieder nur in der Weise geschehen, dass man sie unter einen Collectivbegriff zusammenfasst oder ein secundäres Merkmal auffindet, an dem sie zu erkennen sind: ein solcher Collectivbegriff ist beispielsweise die „Gesamtheit der zum Bestand der Gesellschaft erforderlichen Lebensbedingungen“; ein secundäres Merkmal, welches die Gebiete der Sitte und des Rechts von einander scheidet, ist der Zwang, der dem Rechte für die Aufrechterhaltung seiner Normen zur Verfügung steht.

b. Die Schutz- und Zwangstheorien.

Als der Hauptvertreter der Theorie von der negativ-sittlichen Natur des Rechts kann wohl F. J. Stahl betrachtet werden*). Jedes Rechtsinstitut repräsentirt nach ihm eine bestimmte sittliche

*) Von der specifisch theologischen Färbung, welche bei Stahl die Begriffe der Sittlichkeit und des Rechts besitzen, wird hier abgesehen. Eine Kritik seiner Auffassung in dieser Beziehung würde lediglich das in Abschn. II, Cap. IV über die heteronomen Moralsysteme Gesagte wiederholen müssen.

Idee. Aber das Recht hat diese Idee nicht nach ihrem positiven Inhalte zu realisiren, sondern nur so weit dass der Begriff derselben erhalten bleibe, nicht das ihr Entgegengesetzte eintrete. „So enthält z. B. der rechtliche Schutz der Persönlichkeit nicht die positive Anerkennung der Individualität, sondern nur das Negative, dass der Begriff der Person nicht aufhöre, also der Eine durch den Andern nicht körperlich verletzt, injuriert werde, das Eherecht nicht die positive Einigung und Hingebung der Gatten, sondern nur dass nicht Polygamie, Ehebruch, willkürlicher Wechsel der Ehe u. s. w. statthabe, also nur dass der Begriff der Ehe bestehe; so das Recht des Staates nicht jene Durchdringung des Allgemeinen und Individuellen, wie Plato und Schelling sie von der Staatseinrichtung fordern, sondern nur Gehorsam, Erfüllung der Leistungen u. s. w.“^{*)}.

Diese Auffassung geht von der zweifellos richtigen Bemerkung aus, dass die Rechtsordnung in denjenigen ihrer Bestandtheile, welche für die Existenz der Gesellschaft am unerlässlichsten sind, vorzugsweise in Verboten, also in negativen Normen, sich bethätigt: so besteht das positive Strafrecht überwiegend aus Verboten bestimmter Handlungen; die Polizeigewalt äussert sich überwiegend, wenn auch keineswegs ausschliesslich, in der Abwehr und Verhütung gewisser Störungen; auch das Privatrecht schützt die ihm zugehörigen Rechtsinstitutionen wesentlich auf dem Wege einer Abwehr, für welche der Staat die erforderlichen Organe zur Verfügung stellt. Aber schon hier geht doch überall die Wirksamkeit des Rechts weit über diese negative Seite hinaus. Selbst das Strafrecht stellt gewisse positive Anforderungen in der Form von Geboten, die durchaus nicht dem Gebiet allgemein ethischer Normen angehören, indem es z. B. in gewissen Fällen einem Jeden die Anzeige einer ihm zur Kunde gekommenen verbrecherischen Absicht befiehlt und die Uebertretung dieses Gebotes bestraft. Die Polizei trifft eine Menge positiver Anordnungen, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens bestimmt sind. Innerhalb des Privatrechtes ist der Schutz gegen die Rechtsverletzung überall nur die negative Kehrseite zu den positiven Institutionen, die als solche keineswegs eine bloss negative Aufgabe besitzen, sondern zwar nicht den gesammten Inhalt des sittlichen Lebens, aber doch die für dasselbe wesentlichsten Bedingungen zu schützen und zu fördern bestimmt sind. Und wie

^{*)} Stahl, Philosophie des Rechts, II, 3. Aufl., S. 205. Eine ähnliche Ansicht hat noch neuerdings A. d. Lassen zur Geltung gebracht, Rechtsphilosophie, S. 208 ff.

wäre es vollends möglich, die Einrichtungen der Verfassung und Verwaltung, die ihrerseits doch wieder die Träger aller andern Rechtsgebiete sind, auf eine negative Aufgabe zu beschränken? In der That führen Stahls eigene Ausführungen schon über jene von ihm allzu eng gezogene Grenze hinaus, indem er das Recht als das „objective Ethos“, als die äussere Lebensgestaltung der Sittlichkeit bezeichnet. Wenn er dann diesen Gedanken dahin einschränkt, dass nicht die ganze Sittlichkeit in dieser Lebensgestaltung sich wiederfinde, so hat dies schon bei ihm thatsächlich nicht bloss die Bedeutung, dass das Recht die Störungen der sittlichen Ordnung abwehre, sondern dass es sich in der Aufrechterhaltung dieser Ordnung auf das Unerlässliche beschränke. In diesem Sinne hebt er selbst schon den physischen Zwang als den wesentlichen Unterschied zwischen Recht und Moral hervor*). Damit fällt seine Ansicht im wesentlichen mit der folgenden zusammen.

Am klarsten ist die rein sociale Auffassung des Rechts von Jhering ausgesprochen worden in der Definition: das Recht ist „die Sicherung der Lebensbedingungen der Gesellschaft in der Form des Zwangs“**). Eine Modification dieser Begriffsbestimmung ist es, wenn man mit Jellinek das Moment des Zwangs aus ihr entfernt und demnach das Recht objectiv definirt als die Summe der „Erhaltungsbedingungen der Gesellschaft“, subjectiv als „das Minimum sittlicher Lebensbethätigung und Gesinnung, das von den Gesellschaftsgliedern gefordert wird“, — welche beiden Seiten auch in die eine Formel zusammengefasst werden können: das Recht ist das „ethische Minimum“***).

Wenn gegen die Aufnahme des Zwangs in die erste dieser Definitionen eingewandt wurde, das Recht bleibe auch dann noch Recht, falls man sich eine Gemeinde absolut rechtlich gesinnter Menschen dächte, bei denen ein Zwang überflüssig wäre†), so hat dieser Einwand deshalb keine Bedeutung, weil alles Recht menschliches Recht ist, und sein Begriff nicht für Bedingungen festgestellt werden kann, unter denen es überhaupt nicht besteht.

Wohl aber ist anzuerkennen, dass der Zwang ein secundäres Merkmal ist, dessen Bedeutung für die Rechtsentwicklung, insbeson-

*) A. a. O. S. 197.

**) Jhering, Zweck im Recht, I, S. 434.

***) Jellinek, Die social-ethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe, S. 42.

†) Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. 2. Aufl., S. 89.

dere für die allmähliche Trennung von Recht und Sitte, man nicht unterschätzen wird, das aber doch immer nur ein Hilfsmittel abgibt, welches zu seiner Aufrechterhaltung dient, nicht das Recht selber ist. So hat denn auch dieses Merkmal innerhalb der socialen Rechtstheorie im Grunde nur eine accessorische Bedeutung; und der Schwerpunkt der hier aufgestellten Definitionen liegt vielmehr in dem Postulat, dass das Recht, als „ethisches Minimum“, die unerlässlichen sittlichen Lebensbedingungen der Gesellschaft sicherstelle*).

*) Den oben erörterten Auffassungen über den ethischen Inhalt der Rechtsnormen schliesst sich in gewissem Sinne auch Bierling an (Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe, I, S. 153), insofern er hervorhebt, dass man ihrem Inhalte nach alle Rechtsnormen als sittliche Normen betrachten könne. Eben darum aber glaubt er das unterscheidende Merkmal derselben nicht in ihrem Inhalte sondern in bestimmten formalen Eigenschaften suchen zu sollen. Ein solches überall zutreffendes Merkmal glaubt er nun allein in dem Princip der allgemeinen Anerkennung zu finden (ebend. I, S. 12, 81 ff. und II, Anh. B, S. 351 ff.), wobei er die letztere in dem Sinne versteht, dass sie die fortgesetzte Zustimmung aller dem Rechte unterworfenen Subjecte bedeute. Es ist zunächst klar, dass dieser Begriff der Anerkennung nothwendig alle in einer Gemeinschaft geltenden Normen, auch die der Sitte oder eines zur Verfolgung beliebiger Interessen gestifteten Vereins, unter den Rechtsbegriff bringt, ein Umstand der mit der Hervorhebung einer sittlichen Bedeutung aller Rechtsnormen im Widerspruch steht. Sodann aber sieht sich diese Theorie genöthigt, in einer höchst bedenklichen Weise den Begriff der Fiction zu Hilfe zu nehmen, indem sie z. B. bei Kindern, Wahnsinnigen, Gesetzesunkundigen eine unbewusste und unwillkürliche Anerkennung voraussetzt. In der Auffassung des thatsächlichen Verhältnisses unterscheidet sich diese übrigens viele scharfsinnige Ausführungen enthaltende Theorie kaum von der Vertragstheorie; denn auch bei der letzteren hat man nicht sowohl einen actuell geschlossenen Vertrag, welcher ja ein bereits bestehendes Vertragsrecht voraussetzen würde, angenommen als vielmehr eine theils ausdrückliche theils stillschweigende Uebereinkunft, die nach Analogie der späteren Rechtsverträge wirken sollte. Auch darin stimmt schliesslich Bierling mit den Vertretern der Vertragstheorie überein, dass er die Annahme eines Gesamtwillens als eine „Fiction“ betrachtet, der schlechterdings keine Realität zukomme. Aber was würde die Anerkennung Aller anderes sein als eben eine gemeinsame Willensrichtung d. h. ein Gesamtwille? Der Unterschied ist nur der, dass, sobald man die Realität des letzteren anerkennt, keine Nothwendigkeit mehr besteht alle Individuen der Gesamtheit zu Trägern desselben zu machen, während allerdings jene individualistische Auffassung, welche in der Gesamtheit nur die Summe aller Einzelnen sieht, der Uebereinstimmung Aller, sei es in der Form des Vertrags sei es in irgend einer andern Form, zur Rechtsgültigkeit der Norm nicht entbehren kann. Man sieht auch hier, dass die Folgerungen, zu denen die individualistische Ansicht führt, bei aller äusseren Verschiedenheit in den Grundgedanken immer wieder zusammentreffen.

Dennoch scheint diese Auffassung nicht allen Anforderungen zu entsprechen, die der Begriff des Rechts, wie er sich geschichtlich entwickelt hat, uns entgegenbringt. Wie die gewöhnliche, ausschliesslich von privatrechtlichen Gesichtspunkten bestimmte Ansicht über den Individuen die Gesellschaft als Ganzes übersieht, so scheinen hier umgekehrt die Individuen hinter der Gesellschaft zu verschwinden; und dabei bleibt gleichwohl auch diese Auffassung individualistisch, indem ihr die Gemeinschaft schliesslich nur die Summe der Individuen ist. Die „Maximation der Glückseligkeit“, das Ziel der Bentham'schen Ethik, verwandelt sich so in eine Art „Minimation der Glückseligkeit“. Die Lebensbedingungen der Gesamtheit scheinen gewahrt, wenn das Recht Jeden in seinen wohlerworbenen Rechten schützt, und wenn die Formen des Unrechts, die für jeden Einzelnen eine Gefahr in sich schliessen, niedergehalten werden. Sollte aber wirklich die Organisation der Rechtsgemeinschaft in diesen Zwecken aufgehen? Sollte der thatsächliche Inhalt insbesondere des Systems der Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen sich in ihnen erschöpfen? Scheint doch in allen diesen Institutionen vielmehr der Gedanke verkörpert zu sein, dass der Staat als Ganzes nicht nur der Träger des Rechts, sondern mit dem ganzen Inhalt seiner sittlichen Aufgaben einer der vornehmsten Zwecke der Rechtsordnung selber ist.

c. Das subjective Recht.

Gehen wir von der nächstliegenden subjectiven Bedeutung des Rechtes aus, so ist jeder objectiv anerkannte Anspruch auf irgend ein Gut, sei es auf einen sachlichen Gegenstand, sei es auf die Leistung eines andern Rechtssubjects, sei es endlich auf die eigene Leistung, ein Recht. Das Recht an sich ist demnach Befugniss, nicht Norm; es findet seinen Ausdruck in einem permissiven „Du darfst“, nicht in einem imperativen „Du sollst“. Die Ausübung des subjectiven Rechtes setzt daher Freiheit des Willens in der ethischen Bedeutung des Wortes voraus*). Das Kind, der Geisteskranke und Geistesschwache können Rechte besitzen, aber nicht ausüben. Im übrigen kann Rechtssubject sowohl ein Einzelwille sein wie ein Gesamtwille. Für die Rechtsordnung ist der Gesamtwille des Staates der umfassendste und als solcher zugleich der entscheidendste, da er alle Einzelrechte regelt und schützt

*) Vgl. Cap. I, S. 462 f.

und insbesondere auch den ihm untergeordneten Verbänden erst den Charakter von Rechtssubjecten verleiht.

Jedem Recht steht gegenüber eine Pflicht, die wir des näheren, um sie von dem allgemeinen Begriff der sittlichen Pflicht zu scheiden, als Rechtspflicht bezeichnen. In der Regel aber existirt für jedes einzelne Recht nicht bloss eine einzige sondern eine Mehrheit von Rechtspflichten. Dabei kann das verpflichtete Subject entweder mit dem Rechtssubject identisch oder von ihm verschieden sein, oder — und dies ist wohl der gewöhnliche Fall — das Rechtssubject selbst sowohl wie andere freie Subjecte werden durch ein gegebenes Recht verpflichtet. So ist das politische Wahlrecht zugleich eine Wahlpflicht: Rechtssubject und Pflichtsubject sind hier identisch, wenn auch die Pflicht nach den bei uns bestehenden Einrichtungen nicht zu den Zwangspflichten gehört.

Ebenso ist das Strafrecht des Staates ein Recht, bei welchem Rechts- und Pflichtsubject zusammenfallen: beides ist eben der Staat selber, der die Strafgewalt nicht bloss ausüben darf, sondern ausüben muss. In Folge der von dem Staat verfügten Strafe entstehen dann aber eine Reihe secundärer Rechte und Pflichten, die dem Richter, dem Vollstreckungsbeamten, dem Sträfling selbst zufallen: der letztere insbesondere hat gleichzeitig die Pflicht sich der vom Staat verhängten Strafe zu unterziehen und das Recht sie zu fordern: der Verbrecher kann die Gnade erbitten, aber sie ihm wider seinen Willen aufzuzwingen würde gegen das ihm zuerkannte Recht verstossen.

Das Eigenthumsrecht schliesst für den Berechtigten die freie Verfügung über den ihm als Eigenthum zuerkannten Gegenstand ein; für alle Andern erwächst daraus die Pflicht, dieses Recht zu achten. Schliesslich können aber auch hier nicht bloss die Nichteigenthümer als Pflichtsubjecte betrachtet werden. Ein Recht, welches für den Berechtigten schlechterdings keine Pflicht einschliesse, würde in sich widersinnig, ein Verstoss gegen die überall auf dem Gleichgewicht der Rechte und Pflichten beruhende Rechtsordnung sein. Selbst die rigoroseste Eigenthumstheorie erkennt dies bis zu einem gewissen Grade thatsächlich an, indem sie der Verwendung des Eigenthums zu unsittlichen Zwecken zu steuern sucht und sogar der nutzlosen Vergeudung desselben unter Umständen gewisse Schranken setzt. Wie weit oder wie eng man hier die Grenzen der Pflicht ziehen mag, wird aber nicht ein für allemal festzustellen, sondern

von den bestehenden Rechtsanschauungen und insbesondere von dem sittlichen Geiste der dieselben erfüllt abhängig sein. Ethisch betrachtet wird das Eigenthum nie als ein Gut anerkannt werden können, das um seiner selbst willen da ist, sondern sein Werth wird gerade in den sittlichen Pflichten bestehen, die es dem Berechtigten auferlegt. Es wird wahrscheinlich immer von Werth sein, diesen Pflichten, ähnlich etwa wie der politischen Wahlpflicht, den Charakter freier Pflichten so viel als möglich zu wahren; aber es kann dies doch hier wie dort nur insoweit geschehen, als vorausgesetzt werden darf, dass die freien Pflichtmotive hinreichend stark wirken, um auf sie allein vertrauen zu dürfen, und um die unzweifelhaft grossen Nachtheile, welche hier auch in ethischer Beziehung der Zwang mit sich führen würde, als vermeidbar erscheinen zu lassen. Endlich wird aber auch in diesem Falle die Forderung erhoben werden müssen, dass nur da ein Rechtssubject existirt, wo gleichzeitig ein Pflichtsubject vorhanden ist, also wo ein Einzelwille oder ein Gesamtwille gleichzeitig Rechte üben und Pflichten auf sich nehmen kann. Die Abschaffung des Privateigenthums würde mit den schwersten sittlichen Nachtheilen verbunden sein: alles was der freie Arbeitsverkehr, der in dem Streben nach Besserung der Lebenslage gelegene Sporn zur Thätigkeit und die persönliche Ausübung der Humanität für die sittliche Cultur zu leisten berufen sind würde damit hinfällig werden. Ebenso bedürfen Staat, Gemeinde und sonstige corporative Verbände eines zur Bestreitung ihrer Gemeinbedürfnisse ihnen zur freien Verfügung anheimgegebenen Besitzes.

Die beschränkteste Form eines Gesamtwillens, welcher Rechte und Pflichten in sich vereinigt, ruht schliesslich in der Familie, die aber freilich unter den heute bei den Culturvölkern bestehenden historischen Bedingungen thatsächlich nicht weiter reicht als über den Umkreis der unmittelbar Zusammenlebenden, der Ehegatten und Kinder. Ein Erbrecht, das gelegentlich Seitenverwandte umfasst, die sich vielleicht nie im Leben gesehen haben, zwischen denen mindestens irgend eine Gemeinschaft sittlicher Pflichten absolut aufgehört hat zu existiren, und vollends ein testamentarisches Verfügungsrecht, welches ferne Generationen unter den Willen eines längst Verstorbenen zwingt, dies sind Sonderbarkeiten unserer heutigen Rechtsanschauung, in denen die abstracte Theorie über die Bedürfnisse des Lebens fortwährend unerhörte Triumphe feiert. Solche Einrichtungen widersprechen auf das schroffste dem für jede sittliche

Rechtsordnung massgebenden Gesetze, dass kein Recht sein sollte, wo keine Pflicht möglich ist*).

Erst mit der Pflicht tritt zu der permissiven Regel des Rechts das imperative „Du sollst“. Jeder darf sein Eigenthum zu von ihm selbst festgestellten Zwecken verwenden, aber der Andere soll ihn in dieser Verwendung nicht antasten. Der Verstoss gegen ein solches Pflichtgebot ist das Delict. Nicht gegen das subjective Recht selbst, sondern gegen die subjective Rechtspflicht allein ist daher ein Delict möglich. Wo dem Recht keine Rechtspflicht, sondern nur eine moralische Pflicht gegenübersteht, da kann deshalb kein Delict stattfinden: so beim Begnadigungsrecht des Monarchen, beim politischen Wahlrecht, welches letztere von Andern, aber nicht von dem Berechtigten selbst verletzt werden kann. Aehnlich gehört die Eigenthumspflicht, d. h. die Pflicht das Eigenthum zu sittlichen Zwecken anzuwenden, unter die moralischen Pflichten. Eine allgemeingültige Grenze zwischen diesen und den Rechtspflichten kann aber überall da nicht gezogen werden, wo der Pflicht ein positives Recht gegenübersteht. Hier überall wird es Sache besonderer, von Zeit und Umständen abhängiger Erwägungen sein, ob die Rechtsordnung der Befugniss, die sie ertheilt, auch eine Rechtspflicht gegenüberstellt, oder ob sie sich mit der bloss moralischen Verpflichtung begnügt.

d. Das objective Recht.

Das subjective Recht zusammen genommen mit den von ihm abhängigen sämtlichen Rechtspflichten, sowohl denjenigen die dem Rechtssubjecte selbst als jenen die andern Subjecten durch dasselbe auferlegt werden, bildet das objective Recht. Auch dieses kommt zunächst als einzelnes objectives Recht vor. So besteht mein objectives Eigenthumsrecht an einer Sache darin, dass ich dieselbe zu meinen Zwecken verwenden darf und jeder Andere verpflichtet ist, dies mein Recht zu achten. Die Summe der in einer Gesamtheit gültigen objectiven Rechte aber ist das objective Recht, im Sinne eines Collectivbegriffs gefasst, und die sämtlichen zur Aufrechterhaltung dieses objectiven Rechtes getroffenen Anordnungen

*) Ich glaube, die Ethik kann hier ihrerseits nur den ebenso massvollen wie unbefangenen Ergebnissen beipflichten, zu denen Ad. Wagner in seiner Untersuchung des Eigenthumsbegriffs vom wirthschaftlichen Standpunkte aus gelangt ist. Vgl. dessen Allgemeine Volkswirtschaftslehre, I, S. 305 ff., 431 ff.

bilden die Rechtsordnung. Träger derselben kann nur der höchste Gesamtwille sein, der sich noch als Einheit zu bethätigen vermag, der Staat. Das objective Recht und die Rechtsordnung sind daher Willenshandlungen des Staates, die als solche für alle Einzelwillen und für alle beschränkteren Gesamtwillen, die dem Staatsverband angehören, verpflichtende Kraft besitzen. Das objective Recht enthält die Zwecke, die sich der Staatswille setzt, die Rechtsordnung die Mittel, durch die er diese Zwecke zu erreichen sucht.

Für jedes einzelne Recht sind hiernach drei Bedingungen erforderlich: 1. Es muss ein Rechtssubject vorhanden sein, welches freier sittlicher Willensbestimmung fähig ist, und welches ein Individualwille oder ein Gesamtwille sein kann. 2. Es müssen Pflichtsubjecte existiren, für welche die nämlichen Kriterien zutreffen, und welche übrigens mit den Rechtssubjecten identisch oder von ihnen verschieden sein können. 3. Es muss ein Gesamtwille vorhanden sein, welcher alle subjectiven Rechte in seinen Schutz nimmt, den Vollzug aller subjectiven Rechtspflichten sichert und hierdurch der Träger des objectiven Rechts und der zu dessen Aufrechterhaltung erforderlichen Massregeln, der Rechtsordnung, ist.

e. Allgemeine Begriffsbestimmung des Rechts.

Hiermit sind zunächst nur formale Bestimmungen für die Abgrenzung des Rechtsbegriffs gewonnen. Aber indem als Träger des Rechts ein freier sittlicher Wille gefordert wird, ist dies auch für den Inhalt des Begriffs offenbar massgebend. Denn Zwecke eines solchen Willens können nur sittliche sein. Auch der Zweck des Rechts, sowohl des subjectiven wie des objectiven, kann daher nur als ein sittlicher gedacht werden. Wenn dies in den einzelnen Formulierungen der Rechte nicht direct gesagt zu werden pflegt, so ist es doch indirect darin ausgedrückt, dass für jede Interpretation von Rechtssatzungen die Voraussetzung als allgemein gültig anerkannt wird, der Wille des Rechts dürfe nie als ein mit den allgemeinen sittlichen Normen in Widerstreit liegender angesehen werden. Zugleich ist aber in dieser Beziehung zwischen dem Recht und der Rechtsordnung zu unterscheiden: in der letzteren kann manche einzelne Anordnung getroffen sein, die einen unmittelbaren sittlichen Zweck nicht besitzt. Die Lebensordnung der Gesellschaft macht die Regelung

auch solcher Bedürfnisse erforderlich, die an sich nicht von sittlichem Inhalte sind; und selbst die wirklichen sittlichen Zwecke lassen sich unter Umständen auf verschiedenen Wegen erreichen. Hier kommt auch im Recht der allgemeine ethische Gesichtspunkt zur Geltung, dass überall auf sittlichem Gebiet die Mittel unendlich mannigfaltiger sind als die Zwecke, obgleich immerhin die Verschiedenheit der ersteren auch die Realisirung der letzteren vielgestaltiger macht. Mag demnach eine gegebene Rechtsordnung noch so viel ethisch indifferente Bestandtheile in sich schliessen, das objective Recht im ganzen kann nie einen andern Inhalt haben als einen sittlichen, und sogar jedes Einzelrecht verdient den Rechtsschutz eben nur insofern, als es einen sittlichen Werth besitzt.

Dass es einzelne Rechte und selbst ganze Rechtsinstitutionen gegeben hat und noch geben mag, die trotzdem als sittliche nicht gelten können, verstösst natürlich nicht gegen den obigen Satz, so wenig wie die thatsächliche Unsittlichkeit vieler Menschen beweisen kann, dass der Mensch überhaupt keinen sittlichen Lebenszweck hat. Zudem ist man allzu sehr geneigt, namentlich bei Institutionen die dereinst eine sittliche Bedeutung besaßen und sie jetzt verloren haben, den geschichtlichen Gesichtspunkt zu vergessen. Die Sklaverei z. B. würde bei uns sicherlich eine unsittliche Institution sein. Dass sie im Alterthum wichtige sittliche Dienste geleistet hat, und dass hier vielfach sogar im einzelnen Fall, namentlich bei den Griechen, dieses Verhältniss einen ethischen Werth gewann, wird kein Unbefangener leugnen.

Dadurch nun, dass das Recht selbst stets einen sittlichen Zweck verfolgt oder doch verfolgen sollte, bemächtigt sich aber der sittliche Geist auch jener gleichgültigen Bestandtheile der Rechtsordnung, die an sich keine sittliche Bedeutung besitzen würden: sie gewinnen diese Bedeutung, indem sie dem gesammten Gebäude der sittlichen Rechtsordnung als unentbehrliche Bindeglieder sich einfügen.

Mit Rücksicht auf diesen letzten sittlichen Zweck alles Rechts können wir demnach das objective Recht als den Inbegriff aller der subjectiven Einzelrechte und Pflichten bezeichnen, welche der das Recht erzeugende sittliche Gesamtwille sich selbst und den ihm untergeordneten Einzelwillen zum Zweck der Verfolgung sittlicher Lebenszwecke als Rechte gewährt, und zum Zweck des Schutzes dieser Rechte als Pflichten auferlegt.

Hiernach besteht das Wesen des Rechts nicht bloss in dem Schutz gewisser Güter oder, was damit zusammentreffen würde, in der Erhaltung der Lebensbedingungen der Gesellschaft. Neben den Schutzrechten und Schutzpflichten umfasst vielmehr die Rechtsordnung zahlreiche Veranstaltungen, welche Förderungsrechte und Förderungspflichten genannt werden können. Dem Schutz des Eigenthums und der Person, welchen die staatliche Gesetzgebung gewährt, stehen die Ueberwachung des Unterrichts, die positiven Massregeln für den Fortschritt der materiellen Wohlfahrt und der wichtigsten Culturinteressen als ebenso wichtige Pflichten gegenüber, die mindestens nur zum Theil auf den Schutz bestehender Lebensbedingungen, zu einem ebenso grossen Theile aber auf die Verbesserung dieser Lebensbedingungen gerichtet sind. Denn alles Leben und so auch das Gesamtleben ist Veränderung, Entwicklung. Das Recht würde eine seiner wichtigsten Aufgaben verabsäumen, wenn es den Forderungen, welche diese unablässige Entwicklung an die Rechtsbildung stellt, nicht entsprechen wollte. Trifft doch eben deshalb das Verfassungsrecht umfassende Vorsorgen, dass das bestehende Recht neu entstandenen Bedürfnissen gemäss umgeändert werden könne. Abgesehen von solchen Bestimmungen über Entstehung und Untergang der Rechte kann aber auch in den bestehenden Rechten dieser progressive Factor niemals ganz fehlen. Er wird nur, je nach den Anschauungen über die Aufgaben der öffentlichen Rechtsordnung, in verschiedener Weise sich gestalten. Eine Zeit, welche auf die individuellen Rechte den grösseren Werth legt, wird hier der allgemeinen Rechtsordnung vorzugsweise die Aufgabe zuweisen, die Hindernisse zu beseitigen, die der freien Entfaltung der persönlichen Leistungen im Wege stehen; eine höhere Schätzung der Gesamtaufgaben des Staates wird dagegen von der öffentlichen Rechtsordnung eine grössere Menge positiver Massregeln fördernder Art verlangen.

Für die vorliegende Frage wird dadurch nichts geändert; denn es sind jedesmal nur die Rechtssubjecte andere geworden, denen man die fördernden Lebensaufgaben zuweist. Im einen Falle sind diese Subjecte die Individuen, die mit den ihnen eingeräumten Rechten eben auch die entsprechenden Pflichten auf sich nehmen. Im andern Fall ist es der Staat selber, oder sind es die von ihm dazu ausersehenen untergeordneten Verbände, denen derartige Aufgaben zufallen. Im allgemeinen wird auch hier eine Theilung der Rechte und Pflichten, die nur in Bezug auf ihren Umfang wieder

von den besonderen geschichtlichen Culturbedingungen abhängt, am zweckmässigsten sein. Was der Einzelne leisten kann und in der Regel auch leisten will, das bedarf nicht der Mithülfe des Staates. Was aber der Einzelne entweder nicht oder doch nicht so gut leistet, oder wozu ihm, auch wenn er es allenfalls könnte, voraussichtlich die Neigung fehlt, das ist an und für sich Aufgabe des Staates oder sollte es doch sein.

f. Die Gerechtigkeit.

In der angemessenen, den jeweils bestehenden socialen und humanen Bedingungen entsprechenden Vertheilung der Rechte und Pflichten an die einzelnen Rechtssubjecte besteht diejenige Tugend, die schon die Sprache mit dem Rechte in die innigste Verbindung gebracht hat, die Gerechtigkeit. In dieser ihrer eigentlichsten Bedeutung ist sie keine individuelle sondern ganz und gar eine öffentliche Tugend, die aber freilich, da die öffentliche Gewalt der persönlichen Träger bedarf, schliesslich von Einzelnen als den Mandataren eines Gesamtwillens geübt werden muss. Dennoch hat das Bewusstsein, dass der eigentliche Träger der Gerechtigkeit der Gesamtwille ist, allmählich dazu geführt, dass mindestens die wichtigeren Acte derselben nicht von Individuen sondern von eigens zu diesem Zweck erkorenen Körperschaften vollzogen werden.

So entscheidet über wichtigere Fälle des Civil- und Criminalrechts nicht der Einzelrichter sondern das richterliche Collegium, und vielfach sucht ein noch hinzukommender Instanzenzug die etwa innerhalb eines Collegiums bestehenden Einflüsse rein individueller Meinung zu eliminiren und durch die schliessliche Vereinigung in einer obersten Instanz die Gleichmässigkeit der Rechtsprechung und eben damit die Gerechtigkeit zu sichern. Verwaltungsgerichte, Kreis- und Gemeindeversammlungen, Ministercollegien, unter Umständen ein die letzteren für wichtigere Fragen umgebender weiterer Staatsrath, schliesslich für die Gesetzgebungs- und allgemeinen Finanzfragen Stände- und Volksvertretungen bringen diesen Gedanken, dass die Gerechtigkeit eine Function des Gesamtwillens sei, in den verschiedensten Gebieten der Staatsverwaltung und des öffentlichen Lebens zum Ausdruck. Denn das letzte Motiv, aus welchem man in allen diesen Fällen die Entscheidung einer Körperschaft dem individuellen Willensentschlusse vorzieht, besteht in der Ueberzeugung, dass die verschiedenen Interessen der Gesamtheit sowie aller Ein-

zelen gerechter abgewogen werden, wenn ein Austausch verschiedener Ansichten zuvor stattgefunden hat, und wenn schliesslich zur Herbeiführung der Entscheidung eine Mehrheit von Willensentschlüssen erfordert wird. Diese Thatsache ist es zugleich, die solchen corporativen Willensentscheidungen höheres Ansehen und grösseren Nachdruck verleiht: der unpersönliche Charakter den sie an sich tragen lässt die individuellen Einflüsse, die bei ihrer Entstehung mitgewirkt haben, verschwinden.

Mit dem Umstande, dass die Ethiker die unpersönliche Natur der Gerechtigkeit übersahen, stehen die Schwierigkeiten, welche gerade dieser Begriff von Aristoteles bis auf Hume denselben bereitet hat, in nahem Zusammenhang. Uebersehen aber konnte man jene Eigenschaft deshalb so leicht, weil es in zahlreichen Fällen in der That eine Einzelpersönlichkeit ist, in deren Willensentschluss sich der Rechtswille verkörpert, so dass die Gerechtigkeit dieses letzteren von den persönlichen Eigenschaften ihres Trägers abhängig bleibt. In diesem abgeleiteten Sinne besitzt dann natürlich auch die Gerechtigkeit einen individuellen Charakter und können wir z. B. den einen Richter gerechter nennen als einen andern, obgleich beide die Träger eines und desselben Gesamtwillens sind. Immer aber setzt die Ausübung der Gerechtigkeit die Macht voraus, bestimmten Rechtssubjecten das ihnen zukommende Mass von Rechten und Pflichten zuzutheilen. Wo dem Urtheil diese Macht nicht zur Seite steht, wo es also rein theoretisch bleibt, oder wo es nur zu einer Handlung des subjectiven Ermessens führt, da wird in Wahrheit das Wort „Gerechtigkeit“ angewandt, um einen andern Begriff, den der Billigkeit, damit auszudrücken.

Wie die Gerechtigkeit eine öffentliche, so ist umgekehrt die Billigkeit eine Privattugend. Die Gerechtigkeit weist dem Einzelnen zu, was ihm von Rechts wegen, also nach sorgsamer Erwägung aller in Betracht kommenden Rechte und Pflichten, gebührt; die Billigkeit was er nach Lage der besonderen Umstände, ohne dass die Rechte Anderer verletzt werden, wünschen darf. Darum kann die Billigkeit mehr zugestehen als die Gerechtigkeit. Jene ist milde, diese streng. Nur das Ungerechte ist immer zugleich unbillig. Wir sollen unsere Mitmenschen billig, nicht bloss gerecht behandeln, weil es nicht Sache des Einzelnen ist sich zum Richter des Andern aufzuwerfen. Umgekehrt dagegen ist es die Aufgabe des Rechtswillens, die ihm unterworfenen Rechtssubjecte gerecht, nicht billig zu behandeln. Denn jener soll ohne Ansehen der Person und des

einzelnen Falls seine Urtheile fällen. Die Billigkeit aber verfährt gerade mit Ansehen der Person und des einzelnen Falls. Wer Gerechtigkeit zu üben berufen ist, soll sich daher nicht von blosser Billigkeit leiten lassen. Hier kann die Billigkeit zur Ungerechtigkeit führen, weil, sobald nicht mehr die sichern Grundsätze des Rechts entscheiden, nur zu leicht zufällig wechselnde und von wandelbarem subjectivem Ermessen abhängige Umstände massgebend werden. Darum ist es eine völlige Verkennung der Aufgabe der Gerechtigkeit, wenn man gewisse Rechtsinstitutionen, wie z. B. die Geschworenengerichte, deshalb bevorzugt, weil man voraussetzt, dass sie geneigt seien nicht bloss nach Gerechtigkeit sondern nach Billigkeit zu entscheiden. Es ist dies eine Folge jener verkehrten Auffassung, welche auf die öffentlichen Rechtshandlungen die Gesichtspunkte des privaten Verkehrs der Individuen anwendet. Billig ist es, denjenigen, der gegen ein Gesetz das er nicht kennt gefehlt hat, anders zu beurtheilen als den der es wissentlich verletzt; billig würde es sein, den Verklagten, der aus einer Vergesslichkeit die ihm als verhängnissvolle Naturgabe anhaftet die Frist zur Einsprache versäumt hat, nachträglich noch zuzulassen. Die Gerechtigkeit pflegt aber in beiden Fällen über solche Rücksichten der Billigkeit hinwegzuschreiten, gerade damit kein Unrecht geschehe. Nur unter besonderen Bedingungen, namentlich dann wenn bestimmte Rechtspflichten gegen Andere und gegen die Gesamtheit nicht verletzt werden, oder wenn die Rechtsfrage selbst als eine zweifelhafte erscheint, treten Erwägungen der Billigkeit denen der Gerechtigkeit zur Seite, und nicht selten weist in diesen Fällen die Rechtssatzung selber den Richter auf solche hin. Sie überlässt dann aber auch immer, dem subjectiven Charakter der Billigkeit entsprechend, die Entscheidung ganz und gar seinem individuellen Ermessen.

g. Hauptnormen und Hülfsnormen des Rechts.

Alle Normen, welche die Ausübung der Gerechtigkeit regeln, indem sie die von dem Gesamtwillen den Einzelnen gewährten Rechte und Pflichten und die an die Verletzung dieser Pflichten gebundenen Folgen feststellen, bezeichnen wir mit dem Namen der Rechtsnormen. Da diese Normen direct keine Rechtsgewährungen sondern Pflichtgebote enthalten, so müssten dieselben streng genommen Rechtspflichtnormen genannt werden: als solche unterscheiden sie sich von den allgemeineren sittlichen Pflichtnormen theils

durch ihren beschränkteren von den besonderen Bedingungen des Rechtsbegriffs abhängigen Umfang, theils durch die, wie schon bemerkt, im Wesen des Rechts begründete Verbindung mit Sätzen, welche direct keinen ethischen Inhalt besitzen. Da es ferner Rechte gibt, denen keine Rechtspflichten, sondern nur moralische Pflichten gegenüberstehen, so lässt sich den Rechtspflichtnormen oder, wie wir fortan der Kürze wegen sagen wollen, den Rechtsnormen eine zweite Classe von Rechtssätzen, die der Rechtsgewährungen oder Rechtsbefugnisse gegenüberstellen. Ist auch die Zahl der letzteren eine äusserst beschränkte, so ist es doch augenfällig, dass es vermöge der Correlation der Rechte und Pflichten ausserdem noch ebenso viele Gewährungen geben muss, als es Normen gibt. In der That entspricht jeder Rechtsnorm eine Gewährung, die nur in der Regel unausgesprochen bleibt. Das Bedürfniss dieses eigentliche Recht direct zu formuliren macht sich nur dann geltend, wenn eine Pflichtnorm, in welcher jenes mitenthalten ist, nicht existirt. Darum empfindet zwar das Verfassungsrecht das Bedürfniss, das Wahlrecht ausdrücklich unter bestimmten Bedingungen zu verleihen, aber das Strafrecht promulgirt nicht direct den Schutz der Person und des Eigenthums, sondern es schliesst ihn nur ein, indem es die Handlungen, die gegen die Sicherheit beider gerichtet sind, mit Strafe bedroht.

Diese Thatsache, dass die Rechtsordnung nicht alle Rechtssätze, die das bestehende objective Recht enthält, ausdrücklich formulirt, beruht auf einer *lex parsimoniae*, deren sich ein zunächst nicht der Theorie, sondern der Praxis des Lebens dienendes Gebiet wie das Recht nothwendig befeissigen muss. Die Rechtsordnung bringt zum Ausdruck das Unerlässliche, sie verschweigt das Selbstverständliche oder im Ausgesprochenen von selbst Mitenthaltene, und wo zwei Rechtssätze in diesem Verhältniss nothwendiger gegenseitiger Ergänzung stehen, da kommt regelmässig der praktisch wichtigere zum Ausspruch. Aus diesen Bedingungen ergeben sich folgende Erscheinungen, welche jede Rechtsentwicklung darbietet, und die für die Auffassung des Wesens der Rechtsnormen von grosser Bedeutung sind:

1. In den Anfängen der Rechtsbildung gelten alle Rechtssätze als selbstverständlich: sie liegen der ererbten Sitte zu Grunde, sie bethätigen sich in den gewohnheitsmässigen Handlungen ebenso wie in den Veranstaltungen, welche zur Remedur oder Sühne der den Normen widerstreitenden Handlungen getroffen sind. Allmählich

erst entsteht das Bedürfniss, theils die vorhandene Rechtsübung in bestimmten Sätzen niederzulegen, theils aber auch neue, durch veränderte Bedingungen entstandene Satzungen ausdrücklich zu formuliren. So entwickelt sich ein Theil der Rechtsnormen zum Gesetzesrecht, neben dem aber fortwährend ein anderer Theil in der Form des ungesetzten oder Gewohnheitsrechtes zurückbleibt.

2. In dieser späteren Rechtsentwicklung ist fortan das Bedürfniss nach einer gesetzlichen Formulirung der Pflichten, die das Recht auferlegt, das weitaus vorwaltende; die entsprechenden Rechte werden in der Regel nur da in ausdrücklichen Rechtssätzen niedergelegt, wo bestimmte Zwangspflichten nicht in ihnen mit eingeschlossen sind, und wo ausserdem die Uebung der Rechte im Interesse der allgemeinen Rechtsordnung erforderlich ist. Die Gesetze bestehen demnach zum weitaus grössten Theil in Pflichtnormen, die der Staat theils sich selbst theils den ihm untergeordneten Verbänden theils den Einzelnen auferlegt.

3. Auch die Pflichtnormen werden jedoch in den Gesetzen nicht vollständig ausgesprochen, sondern diese beschränken sich auf die Formulirung derjenigen Normen, die sich auf die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung beziehen. Unterscheiden wir demnach die von der Rechtsgemeinschaft und ihren Mitgliedern unmittelbar zu achtenden Regeln des Verhaltens als Hauptnormen, die zur Sicherung dieser Regeln und zur Beseitigung der aus ihrer Nichtachtung entspringenden Störungen aufgestellten Rechtssätze aber als Hülfsnormen, so bringt die Gesetzgebung vorzugsweise die letzteren zum Ausdruck, weil sie allein für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung von praktischer Bedeutung sind, während die Hauptnormen häufig unausgesprochen bleiben. Doch verhalten sich hierin die verschiedenen Rechtstheile nicht ganz gleichförmig. Im allgemeinen beschränkt sich die Gesetzgebung in den Gebieten, welche den Schutz der Rechte zu ihrem Zweck haben, auf die Promulgation der Hülfsnormen. Ganz besonders thut sie dies überall da, wo die zu schützenden Rechte auf allgemeingültigen sittlichen Normen beruhen oder in längst eingelebten Gewohnheiten ihre Quelle haben. Darum gehören alle Strafgesetze und ein sehr grosser Theil der den Privatverkehr regelnden Civilgesetze zu den Hülfsnormen. In den Gebieten dagegen, in denen der Staat seine Pflicht der Förderung bestimmter Culturzwecke ausübt, also namentlich im Verwaltungs- und Verfassungsrechte pflegen Hauptnormen und Hülfsnormen gleichzeitig zum Ausdruck zu gelangen. Hier handelt es sich dann

aber zugleich überall um veränderlichere, den geschichtlichen Entwicklungsbedingungen in ungleich höherem Masse ausgesetzte Rechtsbildungen.

4. Jede Rechtsnorm enthält, insofern sie eine Pflichtnorm ist, entweder ein Gebot oder ein Verbot. Sehr häufig können sich Hauptnormen und Hilfsnormen in der Weise ergänzen, dass die einen gebietender, die anderen verbotender Art sind: so sind die Hauptnormen des Strafrechts durchweg Verbote, die Hilfsnormen, die Strafgesetze, sind zumeist Gebote. Diese ergänzende Function beruht darauf, dass schon in der Hauptnorm, ähnlich wie in den allgemeinen sittlichen Normen, jedesmal in dem Verbot zugleich ein Gebot oder, wenn die Norm den gebietenden Charakter hat, in dem Gebot zugleich ein Verbot stillschweigend mit enthalten ist. Auch hier folgt die Formulirung der Rechtssätze der Regel, nur das Unerlässliche direct auszusprechen. Das Strafgesetz redet von Mord, Tödtung, Körperverletzung, aber nicht von der Unantastbarkeit der Person, obgleich es eben diese stillschweigend gebietet, indem es die ersteren verbietet.

Erst die neuere Rechtswissenschaft hat allen jenen ausserhalb der Gesetzgebung gelegenen, sie theils vorbereitenden theils ergänzenden Rechtssatzungen, welche doch für die continuirliche Entwicklung des Rechtsbewusstseins von so grosser Bedeutung sind, ihre Aufmerksamkeit zugewandt. Dies ist namentlich in doppelter Beziehung geschehen: einmal indem man das ungesetzte, aber durch seine thatsächliche Uebung und Anerkennung eine nicht minder normative Geltung beanspruchende Recht von dem Gesetzesrecht unterschied, und sodann indem man auf den Unterschied der oft unausgesprochenen Norm von dem Gesetze hinwies. Beide Punkte hängen innig mit einander zusammen, da eben die nicht ausgesprochenen Normen als Bestandtheile des ungesetzten Rechtes betrachtet werden können*).

Weniger pflegt man zu betonen, dass das Gesetz ebenfalls die Natur der Norm hat**). Das eigentliche logische Verhältniss zwischen der gewöhnlich so genannten Norm und dem Gesetze liegt aber darin, dass das erstere Hauptnorm, das letztere nur Hilfs-

*) Vgl. Binding, Die Normen und ihre Uebertretung, I, S. 1 ff. und Handbuch des Strafrechts, I, S. 155 ff.

**) Es ist dies sogar mehrfach, aber wie mir scheint mit Unrecht, ganz bestritten worden: so besonders von Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft, Kap. III, S. 200 ff.

norm ist, wobei es übrigens selbstverständlich je nach Bedürfniss auch die Hauptnorm ganz oder theilweise in sich aufnehmen kann. Während die Hauptnorm den Zweck einer Rechtssatzung in positiver oder negativer Form ausdrückt, enthält die Hülfsnorm die Mittel, durch welche dieser Zweck erreicht werden soll. Da es für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung nur auf die letzteren ankommt, so ergibt sich daraus von selbst, dass die Hauptnormen im allgemeinen ebenso gut unausgesprochen bleiben können, wie dies regelmässig in Bezug auf die Gründe und Motive derselben der Fall ist*). Aus dem Gesetze selbst verschwinden die Motive, welche dem Vorschlag eines solchen von Seiten desjenigen der ihn einbringt beigegeben werden; und auch jene Motive pflegen sich auf diejenigen Momente zu beschränken, die sich auf Aenderungen gegenüber dem bisherigen Rechte beziehen: die allgemeineren Rechtsgründe zu entwickeln, überlassen die gesetzgebenden Factoren der Rechtswissenschaft, und überlässt schliesslich diese wieder, insoweit es sich um die letzten sittlichen Fundamente des Rechts handelt, der Ethik.

h. Grundnormen des Rechts.

Wie die sittlichen Pflichten, so sind auch die rechtlichen, deren wichtigste nur besondere Anwendungen der ersteren sind, an Zahl unbegrenzt. Um so mehr aber kann hier wie dort die Forderung erhoben werden, die zahllosen Einzelnormen auf gewisse Grundnormen zurückzuführen. In dem wirklichen Leben kommen natürlich nur die speciellen Gestaltungen derselben, theils direct in der Form gewisser Hauptnormen theils indirect in den zu ihrer Aufrechterhaltung bestehenden Hülfsnormen, zur Anwendung. Hier wie auf dem allgemeineren ethischen Gebiete können daher die Grundnormen nur die Bedeutung abstracter Verallgemeinerungen aus der Mannigfaltigkeit concreter Rechtssätze besitzen. Aber anderseits können sie doch als die aller Rechtsbildung stillschweigend zu Grunde liegenden Voraussetzungen betrachtet werden, so dass uns auch hier wieder ein Verhältniss entgegentritt, wie es dem der Axiome und ihrer Anwendungen auf theoretischem Gebiet verwandt ist. Im Bereich der Rechtsbegriffe scheint jedoch eine solche Auffindung von Grundnormen zunächst grössere Schwierigkeiten zu bieten als bei den allgemeinen sittlichen Begriffen. Hier ist das

*) Vgl. meine Logik, II, S. 603.

Bestreben der Ethik seit Jahrhunderten darauf gerichtet gewesen, jene abstracten Sätze oder die ihnen entsprechenden Pflichtbegriffe, als deren besondere Gestaltungen die einzelnen Sittengebote und Tugenden betrachtet werden, festzustellen. Die Aufmerksamkeit der Rechtswissenschaft dagegen ist aus naheliegenden Ursachen völlig von der systematischen Bearbeitung der einzelnen Rechtsbegriffe in Anspruch genommen. Da nun innerhalb der letzteren wieder die Hülfsnormen die weitaus grössere praktische Bedeutung besitzen, so wird auf diese Weise die eigentlich juristische Untersuchung von der Frage nach jenen letzten Grundlagen aller Rechtsordnung beinahe ganz abgelenkt. In der That ist dies auch keine Aufgabe der Rechtswissenschaft mehr, sondern eine solche der Rechtsphilosophie, oder der ersteren doch nur insofern als sie zugleich Rechtsphilosophie ist. Diese muss aber gerade bei der vorliegenden Frage wiederum auf die Principien der allgemeinen Ethik zurückgreifen.

Nun haben wir oben gesehen, dass jede Rechtsnorm ein Pflichtgebot ist. Grundnormen des Rechts werden daher diejenigen Pflichtgebote sein, die für jene äussere Seite des sittlichen Lebens, welche das Recht zur Verwirklichung bringt, von einer ähnlich fundamentalen und allgemeingültigen Bedeutung sind wie die sittlichen Normen für das sittliche Leben überhaupt. Hieraus erhellt, dass alle die Rechtsnormen, welche einen unmittelbaren sittlichen Inhalt nicht besitzen, sondern denselben erst durch ihre Betheiligung an der gesammten sittlichen Rechtsordnung gewinnen, auf den Rang von Grundnormen keinen Anspruch erheben können. Die wirklichen Grundnormen aber werden zu den sittlichen Grundnormen genau das nämliche Verhältniss einnehmen, in welchem der Begriff des Rechtes selbst zu dem der Sittlichkeit steht. Nun sind, wie früher bemerkt, die Begriffe Pflicht und Recht auf sittlichem Gebiet nicht in dem Sinne einander correlat, dass der Einzelne was er als freie sittliche Pflicht erfüllt auch als Recht von Andern fordern könnte, sondern allein in dem Sinne, dass Jeder auf die Ausübung seiner freien sittlichen Pflichten ein Recht besitzt, das nur an den Rechten Anderer auf die Erfüllung ihrer Pflichten seine Schranken findet. Dabei ist aber jede Form des Willens, der Individualwille wie der Gesamtwille, als ein solches Subject von Pflichten und Rechten anzuerkennen, und eine wesentliche Aufgabe jeder concreten Rechtsordnung besteht darum in der gerechten Vertheilung der Rechte an die Einzelnen und an die Gemeinschaften, die ihr unterstellt sind,

mit Einschluss der höchsten Gemeinschaft, welche die Trägerin der Rechtsordnung selbst ist, des Staates.

Da nun die besonderen Bedingungen von denen diese Vertheilung der Rechte abhängt wechseln, so erscheint dadurch das ganze Recht sammt den Grundnormen, die in ihm zum Ausdruck gelangen, in den unaufhörlichen Fluss der historischen Entwicklung aufgenommen. Schliesslich ist das aber doch gerade mit Bezug auf jene letzten Fundamente der Rechtsordnung keine andere Veränderlichkeit als diejenige, der auch die Verwirklichung der sittlichen Normen unterworfen ist. Das Sittliche ist ja ebenfalls nie ein vollendetes, sondern ein werdendes. Wie es sich daher bei der Aufsuchung der sittlichen Normen immer nur um die Feststellung derjenigen Grundsätze handeln kann, die für den einmal erreichten Zustand sittlicher Entwicklung als günstig anerkannt werden, so sind auch die etwa aufzufindenden Grundnormen des Rechts nur als die heute für uns erkennbaren anzusehen. Nicht als ob sie nun deshalb auch nur eine ephemere Bedeutung besässen. Vielmehr bringt es die Stetigkeit und Gesetzmässigkeit aller geistigen Entwicklung mit sich, dass der heutige Zustand die reife Frucht aller vorangegangenen und hinwiederum der Keim aller nachfolgenden Entwicklungen ist. Die in den Fluss der Zeit gestellte einzelne Bildung legt aber in der subjectiven Auffassung verschiedene Stadien zurück: zuerst erscheint sie dem befangenen Auge selbst als ein Unvergängliches; dann wird sie einer umfassenderen Betrachtung zu einem Vergänglichen, dem darum jeder bleibende Werth fehlt; zuletzt entdeckt der weiterschauende Blick in allem Vergänglichen ein Bleibendes, und selbst das Vorübergehende gewinnt als Moment künftiger Entwicklungen seinen dauernden Werth.

Vermöge der grossen Zahl äusserer Hilfsmittel, deren die Rechtsordnung bedarf, und wegen der praktischen Bedeutung, die hier in viel höherem Grade den einzelnen Rechtssätzen als den letzten Grundlagen auf denen dieselben beruhen zukommt, verbergen sich in der Regel schon die Einzelnormen, und noch viel mehr entgehen natürlich die Grundnormen auf welche jene wieder zurückführen der Aufmerksamkeit. Dadurch erscheint aber hier das historisch Bedingte und Wandelbare zunächst weit überwiegend. Und doch kann in Bezug auf die Grundnormen des Rechts schliesslich keine grössere Veränderlichkeit vorausgesetzt werden, als sie bei den sittlichen Normen existirt. Denn da in dem oben festgestellten Sinne jeder sittlichen Pflicht ein Recht entspricht, so wird zwar das je-

weils geltende positive Recht hinter denjenigen Rechtsnormen möglicher Weise zurückbleiben können, welche durch die zum Bewusstsein gelangten Pflichten gefordert werden; aber ein dauernder Widerspruch dieser Art wird doch niemals zu statuiren sein, sondern das vermöge der sittlichen Normen geforderte Recht wird sich eben dem geltenden Rechte gegenüber als eine Rechtsforderung erheben, der sich die kommende Zeit um so mehr zu nähern sucht, je mehr die allgemeinen sittlichen Anschauungen zugleich in dem herrschenden Gesamtwillen, der die geschichtlichen Veränderungen des Rechts hervorbringt, zur Wirkung gelangen. Man wird diese Anschauung wohl nicht mit derjenigen der alten Naturrechtstheorien verwechseln, die ewig unveränderliche Urrechte in die wirkliche Rechtsordnung einzuführen verlangten, also die Entwicklungsfähigkeit der Rechtsanschauungen ebenso leugneten, wie die entsprechenden Richtungen der Ethik die sittlichen Vorstellungen als unveränderlich gegebene, entwicklungslose voraussetzen. Wer aber das jeweils geltende positive Recht für die absolute Verwirklichung der erreichten Rechtsanschauung hielte, der würde in der That im wesentlichen nicht anders handeln als derjenige, der alle sittlichen Forderungen, wie sie uns durch die zurückgelegte sittliche Entwicklung zum Bewusstsein gebracht sind, dem wirklichen sittlichen Leben entziehen wollte. Darin besteht ja hauptsächlich die Triebkraft, die auch den geschichtlichen Werdeprocess des Rechtes beherrscht, dass der thatsächliche Zustand nie alle Forderungen erfüllt, die erhoben werden müssen, und dass die theilweise Erfüllung immer wieder neue Forderungen entstehen lässt, nach deren Verwirklichung gestrebt wird.

Treten wir mit diesen Gesichtspunkten an die Frage nach dem Inhalt der Grundnormen des Rechtes heran, so kann die Antwort auf dieselbe nicht zweifelhaft bleiben. Die letzten Zwecke des Rechts können keine anderen sein als die der Sittlichkeit selbst. Auch die Rechtsnormen müssen daher mit den sittlichen Normen in ihrem Inhalt schliesslich übereinstimmen. Aber während die letzteren diesen unmittelbar anzugeben suchen, indem sie die Gebote enthalten, deren Befolgung zur Verwirklichung der sittlichen Aufgaben erforderlich ist, enthalten die Grundnormen des Rechts diejenigen Pflichtgebote, welche die unter der Rechtsordnung stehende sittliche Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit erfüllen muss, damit alle ihre Glieder vom Staate bis herab zu den Einzelnen jenen freien sittlichen Pflichtgeboten nachkommen können. Auch die

Rechtsnormen sind daher theils individueller theils socialer theils allgemein humaner Art. Aber während auf sittlichem Gebiete das Individuum das zunächst verpflichtete Subject ist, ist das Subject der Rechtsgebote die sociale Gemeinschaft, und der Einzelne nur insofern als er Vollbringer der von dem Gesamtwillen getragenen Rechtsordnung ist.

Dieses Verhältniss legt die Frage nahe, ob nicht noch eine dritte Form von Rechtsnormen denkbar sei, bei denen das dritte Glied in jener Stufenfolge sittlicher Ordnungen, die Menschheit, zum Subject der Pflicht wird. In der That kann man wohl in jenen völkerrechtlichen Regeln, zu deren allgemeiner Aufrechterhaltung die Culturstaaten, denen die geschichtliche Führung der Menschheit obliegt, sich verpflichten, die Anfänge eines solchen Rechtsgebietes höherer Ordnung erblicken. Dasselbe bietet jedoch zugleich in Bezug auf seine Entstehung und Geltung bemerkenswerthe Abweichungen von der gewöhnlichen an die staatliche Einheit gebundenen Rechtsordnung dar. Hervorgegangen aus vereinzelt Verträgen, die theils die Erleichterung des Verkehrs theils den Schutz der Einzelnen ausserhalb ihres eigenen Staatsgebiets theils die Verwirklichung allgemein humaner Forderungen bezwecken, sind viele dieser Normen allmählich zu einer Art gewohnheitsrechtlicher Geltung erhoben worden. Es fehlt darum hier ganz jenes Stadium der gesetzlichen Normirung, welches sonst die Rechtsbildung zum Abschlusse zu bringen pflegt. Hierdurch haben sich zugleich die Völkerrechtsnormen einen Charakter der Freiheit bewahrt, wie er sonst keinem Rechtsgebiet eigen, hier aber in der Selbständigkeit der einzelnen Rechtssubjecte, der Staaten, begründet ist. Ein um so grösserer Triumph des ethischen Geistes der Rechtsbildung ist es, dass gleichwohl gerade die allgemein humanen Grundsätze, die den Verkehr der Völker im Frieden wie im Kriege beherrschen, begonnen haben die Natur unverbrüchlicher Normen anzunehmen, die in dem sittlichen Bewusstsein der Culturvölker ihre einzige, aber auch ihre zureichende Schutzwehr besitzen.

6. Die Normen und die sittlichen Lebensgebiete.

Die sittlichen Normen sind die Ergebnisse einer Entwicklung, die in den Thatfachen der Sittengeschichte ihre überall erkennbaren Spuren zurückgelassen hat. Einmal entstanden suchen nun aber

diese Normen selber wieder auf das wirkliche Leben aus dem sie entsprungen sind richtunggebend zurückzuwirken. Wo sie vor der nie rastenden Arbeit hemmender und widerstrebender Kräfte machtlos zurückweichen müssen, da erwecken sie um so unabweislicher die Frage, wie das menschliche Leben in Gegenwart und Zukunft zu gestalten sei, damit die Zwecke, auf welche die normativen Ideen so eindringlich hinweisen, dennoch erreicht werden. Mit dieser Frage betreten wir das Gebiet der praktischen Ethik. Wie die theoretische der Vergangenheit, so ist sie der Zukunft zugewandt. Nachdem jene aus der Entwicklungsgeschichte der sittlichen Vorstellungen die Normen abgeleitet, die nun der ferneren Entwicklung massgebend gegenüberstehen, sucht die praktische Ethik theils die Hilfsmittel aufzufinden, die diesen Zweck am meisten zu fördern versprechen, theils die Gestaltungen zu erschliessen, die das sittliche Leben um der ihm immanenten sittlichen Gesetze willen im weiteren Verlaufe wahrscheinlich annehmen wird.

Die Aufgabe der gegenwärtigen Darstellung soll es nicht sein, diesen nach Inhalt und Umfang unerschöpflichen und in eine Reihe selbständiger Gebiete sich verzweigenden Gegenstand auch nur in Bezug auf die wichtigsten Grundfragen ausführlich zu erörtern. Nur einige Ausblicke mögen hier im Anschlusse an den vorangegangenen Versuch einer Entwicklung der allgemeinen sittlichen Grundnormen gestattet sein.

Der Weg, den wir hierbei zu verfolgen haben, ist uns in der Reihenfolge, in der die sittlichen Willenshandlungen in sich erweiternden Kreisen zur Aeusserung gelangen, von selbst vorgezeichnet. Der Ursprung alles sittlichen Strebens liegt in der einzelnen Persönlichkeit. Mit den Anlagen, die sie dem gemeinsamen Schatz der Gesamtheit der sie angehört entnimmt, und mit den Kräften, die sie selbständig in sich erzeugt, sucht sie wieder auf jene zurückzuwirken. Obgleich das Individuum niemals trennbar zu denken ist von diesem Boden auf dem es entstanden, bildet es in gewissem Sinne doch eine Welt für sich. Es stellt sich selbständig sittliche Zwecke und verfügt über nur ihm eigenthümliche Hilfsmittel zu deren Verwirklichung. Solche Hilfsmittel sind hauptsächlich der Besitz, der Beruf, die bürgerliche Stellung, endlich die diesen äusseren Lebensgestaltungen gegenüber mehr innerlich thätige aber auf sie alle wieder zurückwirkende geistige Bildung.

Das nächste Lebensgebiet ist das der Gesellschaft. Obgleich

sie aus lauter individuellen Willenskräften besteht, so erzeugen diese doch neue sittliche Zwecke, in deren Erfüllung sich ein gemeinsames Wollen bethätigt. Alle die Einzelorganisationen, welche in der Gesellschaft ungeordnet enthalten sind und darum nicht selten ebenso wie die Individuen in den Zwecken die sie verfolgen sich widerstreben, fasst nun die umfassendste und zugleich machtvollste Erscheinungsform eines Gesamtwillens, der Staat, abermals zu einer geordneten Einheit zusammen. Wie auf der vorangegangenen Stufe der Einzelne als geschlossene Einheit in der Gesellschaft, so fügt endlich nach oben hin der Staat wieder als einheitliches Gesamtwesen in den historischen Völkerverband der Menschheit mit ihren allgemeinsten sittlichen Zwecken sich ein.
